HV.
H. Blg.
124

HV.
H. Blg.
124

Acten-mäßiger Unterricht,

Und

Gründlicher Beweiß

von

Der Hohen Landes- und Steuer-Herrschaft
des Fürstlichen Hochstifts Bamberg

Uber

Das Dorf

Hemmendorf,

Welches

Eben gedachten Fürstlichen Hochstift mit ermelter Landes- und Steuer-Herrschaft, dem Closter Langheim, und dessen Closter-Hof Tambach aber mit der Vogtey- und Lehen-Herrl. Gerichtbarkeit zugehörig, auch in Fürstl. Bambergischen Territorio gelegen ist.

Wodurch

Kürzlich, jedoch gründlich dargethan wird, daß dem Fürstl. Hochstift Bamberg mehr-gedachte Landes- und Steuer-Herrschaft schon von undenklichen Jahren her in Hemmendorf zuständig gewesen, und selbigen noch zuständig seye, das Fürstenthum Coburg hingegen in eben diesem Dorfe keinen Fuß breit Erde zu suchen, folgsam auch darin nicht die mindeste Jurisdiction, oder Gerichtbarkeit zu exerciren habe.

ZU BAMBERG

Mit

Einem kurzen Vorbericht, Geschichte, und Ausführung, dann Anlagen sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. & N.

Anno MDCCLXV.

H. V.

H. Bbg 124

Vorbericht.

§. 1.

Es ist in denen Geschichten mehr als offenbar bekant, wie viele Uneinigkeiten sich von Anbeginn der Welt zwischen denen Menschen angesponnen, und wie eben diese Uneinigkeiten von einer Zeit zu der andern sich vermehret haben.

ZU BAMBERG

§. 2.

Einer beneidete den anderen, und der Mächtigere suchte den Geringeren mit bloser Gewalt zu unterdrucken, woraus dann folgte, daß die nach und nach sich versammlete Völkere, um in Ruhe zu leben, dahero bey diesem, oder jenem deshalb Schutz zu finden gewise Bündniße unter sich macheten.

§. 3.

Wurde ein Fürst, Graf, Freyherr, Closter, Stadt, oder Dorf von seinem Nachbarn beunruhiget, so bathe der Geringere von dem Mächtigeren Schutz, und hieraus entsprungen unter anderen die Ganerbiate, auch besonders die sogenannte Advocatien.

§. 4.

Die Advocatien wurden aber sehr zweydeutig genommen, und dergestalt mißbrauchet, daß man sich an die Gesäze

wenig hielte, dahero selbige auf die Seithen sezte, und thate, was man wolte.

§. 5.

Das Ubel wurde allemahl ärger, und besonders da zur Zeit des bekanten grossen Interregni in Deutschland kein Ober-Haupt ware, folgsam sich alles in äusserster Unordnung befande, daher Fehden, und Vergewaltigungen immer mehrers über Hand nahmen.

§. 6.

Man wuste nichts von Reichs-Tägen, nichts von Rechten, nichts vom Kayser, und ein Jeder suchte sich mit Gewalt zu helfen, so gut er konte.

§. 7.

In denen hier nächst folgenden Sæculis regeten sich die Religions-Unruhen, und die Baueren fiengen auch an zu kriegen, sie wurden ganz Zügel-los, und ihr zu dem ungehorsam geneigter Geist plagete Deutschland ebenfals mit denen unglückseligsten Schicksalen.

§. 8.

Sie wolten ihrem ursprünglich-rechtmäßigen Herrn nicht unterworfen-weder gehorsam seyn, und suchten dahero bey diesem, oder jenem Fürsten, Grafen, und Herrn wider ihre ordentliche Obrigkeit einen fremd- und Unrecht-mäßigen Schutz, erhielten auch selbigen mannigmahl.

§. 9.

Diese harte Plagen, und betrübte Zeiten sind aus denen älteren, und mittleren Zeiten so bekant, daß es überflüßig wäre, wann man hierüber noch viele Geschicht-Schreibere anführen wolte, und werden also eben-gedachte Plagen, und Zeiten dahier in facto von darum nur kürzlich zum Grunde gesezet,

zet, um die Quelle deren unrechtmäßigen sogenannten Schutz-Gerechtigkeiten dadurch desto deutlicher zu erkennen zu geben.

§. 10.

In gegenwärtigen kleinem Werke wird daher nur von dem ertheilten Schuze gehandlet, welcher zwischen einem fremden Fürsten, oder Herrn, und einigen fremd-Herrlichen Unterthanen, und Baueren in denen kriegerisch-unruhig-und ganz verworrenen Zeiten wider Wissen, und Willen sothaner Unterthanen, und Baueren ordentlicher, und rechtmäßiger Obrigkeit eingegangen worden ist; Eben welcher Schuz ermelter rechtmäßiger, und ordentlicher Obrigkeit im mindesten keinen Nachtheil erwecken kan.

§. 11.

Ja! es ist einem Fürsten, und Stand des Reichs nicht einmal erlaubet gewesen, dergleichen Bündnise, und unrechtmäßige Schuz-Gerechtigkeiten mit fremd-Herrlichen Unterthanen einzugehen. Wir wollen also Kürze halber von denen sogenanten Phalburgeris, welche Struvius in Corpore juris publ. pag. 1123. §. 6. beschreibet, nur soviel melden, wie die Kaysere auch in denen älteren Zeiten gar nicht gestattet haben, daß die mit Pfäelen, und Zaunen umgebene Burgere, und Baueren zu Nachtheil ihrer rechtmäßiger Obrigkeit sich haben unter eines fremden Herrns Schuz geben können.

§. 12.

Lieset man die Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 27. & seq., so ist das Axioma, oder der Grund-Satz:

„Es darf kein Fürst, oder Stand des Reichs eines „andern Fürstens, oder Reichs-Standes-Unterthanen in Schuz nehmen, und selbigen von dem seiner or„dentlicher Obrigkeit schuldigen Gehorsam abhalten rc.

Noch würklich in bester und neuester Observanz vollkommen gegründet.

§. 13.

Ausser deme haben sich die Kaysere, Fürsten, und Stände des Reichs in denen heilsamen Reichs-Gesäzen vereiniget, und selbst vergliechen:

„Daß Keiner des andern Unterthane, und Verwande des Glaubens, oder anderer Ursachen halber insonderen Schuz, und Schirm wider die Obrigkeit nehmen solle.

Vid. Recess. Imper. spir. de a'o. 1529. §. 10.

„Weder sollen die protestirende des andern Theils „Unterthanen in Schuz, und Schirm annehmen, noch „wider ihre Obrigkeit vertheidigen ꝛc.

Recess. Ratisbon. 1541. §. 26. in fine.

Und ist der in vorhergehenden §. 12. angeführte Saz:

„Daß kein Fürst, und Stand des Reichs eines andern „Unterthan in Schuz nehmen, und selbigen von seinen „schuldigen Gehorsam abhalten darf ꝛc.

Also in jure hinreichend genug erwiesen.

§. 14.

Diese Sententia negativa universalis, oder allgemein verneinende Meinung muß jezo auch nothwendig Plaz haben in gegenwärtigen Falle, wo die Fürstl. Coburgische Regierung, die Fürstl. Bambergische Landes-Herrschaftliche, und Steuerbare-dem Closter Langheim aber Vogtey- und Lehenbare Unterthanen zu Hemmendorf wider die obangeführte offenbare Gesäze unter dem Vorwand eines anmaßlichen Schuzes von ihrem schuldigen Gehorsam abzuhalten, kein Bedenken tragen mag.

§. 15.

§. 15.

Dann es ist Land- und Acten-kündig, daß hoch-gedachtes Fürstenthum Coburg in Hemmendorf keinen Fuß-breit Erde, am allerwenigsten aber darin einen einzigē Unterthan, oder sonsten die mindeste Jurisdiction, oder Gerichtbarkeit habe.

§. 16.

Hieraus folget ferner ganz deutlich, daß das Fürstenthum Coburg die Unterthanen zu Hemmendorf für keine Fürstl. Coburgische rechtmäßige Unterthanen erkennen könne, sondern selbige nur für fremd-Herrliche Unterthanen blos allein halten müsse, also daß die angeblich-Fürstl. Coburgische Schuz-Gerechtigkeit wegen Hemmendorf von keinem Bestand-Rechtens, sondern ganz irrelevant, und unerheblich seye.

§. 17.

Solchemnach begehet die Fürstl. Coburgische Regierung in dem Fall, wo dieselbe die Fürstl. Bambergische Landes- und Steuer- dem Closter Langheim aber Vogtey- und Lehenbare Unterthanen zu Hemmendorf, mittels vermeintlicher Straf-Geboten, beständig fort in ihrem Ungehorsam steiffet, ein Factum nullo jure justificabile, oder eine Thathandlung über die andere, weßwegen dann gedachte Regierung Coburg von deraleichen künftigen Thathandlungen per Mandata pœnalia Cæsarea allerdings abzuhalten, und zur Ruhe zu vermögen ist; Welches mit besten Grund Rechtens ausführlicher gezeiget werden wird, in nachstehender besonderer

Geschichte.

§. 18.

Das der Ort Hemmendorf dem Fürstl. Hochstift Bamberg schon von unfürdenklichen Jahren her Steuerbar- und selbigen

gen mit aller hoher Gerichtbarkeit unterworfen gewesen, eben selbigen Hochstift auch noch würklich Steuerbar, und mit vorberegter Gerichtbarkeit unterworfen seye, dieses ist eine ganz Acten-kündige Sache.

§. 19.

Der Steuerbarkeit halber beliebe man nur zu lesen die Anlag sub Lit. A. pag. 1. & seq. in welcher von denen Gemeinden, Unterthanen, und Lehen-Leuten zum Closter Langheimischen Hofe Tambach gehörig, worunter Hemmendorf in nachfolgender Rechnung sub Lit. D. pag. 20. besonders mit-beschrieben stehet, selbst bekennet wird, daß ein Fürstlicher Regent, und gnädigster Landes-Herr zu Bamberg allschon im Jahr 1626. von ihren Hemmendorfer Unterthanen durch den Closter Langheimischen Hofmeister zu Tambach nicht nur eine neue Steuer, sondern auch noch drey ruckständige Steueren habe begehren lassen.

§. 20.

In eben dieser-sub Lit. A. angeführter Anlage bekennen mehr gedachte Gemeinden, Unterthanen, und Tambachische Lehen-Leute zu Hemmendorf Pag. 1. ferner in Verbis:

„Obwohlen zwar von Weyl. Herrn Bischofen „Julio zu Wirzburg Hochseelicher Gedächtnuß wir „NB. hiebevor auch besteuert, so seynd Wir doch „stäthiges bey den alten Herkommen, und NB. ei„nen leidentlichen, als von 100. fl. 10. kr. ꝛc. ꝛc. gela„sen worden ꝛc. ꝛc.

Daß dieselbe vor dem Jahre 1626. die Steuer dem Fürstlichen Hochstift Würzburg würklich gegeben haben, und am Ende mehr gedachter Anlage wird von eben denenselben pag. 2. wiederhohlter bekennet, per verba:

„Und

„ Und uns der Zeit nach, wo nit gar befreyet,
„ jedoch nur bey voriger gewöhnlicher Steuer verblei-
„ ben zu lassen ꝛc. ꝛc.

Wie von ihnen Unterthanen auch dem Fürstlichen Hochstift Bamberg die gewöhnliche Steuer würklich gegeben worden seye, folgsam dieselbe demüthigst bitten, sie mögten von dem Fürstlichen Hochstift Bamberg nur bey voriger gewöhnlicher Steuer belassen werden.

§. 21.

Zu mehrerer Aufklärung, und Bekräftigung dieser Hochfürstlich-Bambergischen Landes- und Steuerbaren Gemeinden, und Dorfschaften, auch zum Closter Langheimischen Hof-Tambach gehörigen Lehen-Leuten selbst eigener Bekäntniß will man sub Lit. B. pag. 3. ein laudum spirense vom Jahr 1617. hierbey legen, in welchem pag. 4. per verba expressa:

„ Des Closters Langheims Hof Tambach samt
„ allen dessen articulirten Dörferen, und Gütteren zu
„ molestiren abzustehen ꝛc.

Enthalten ist, daß das Fürstl. Hochstift Wirzburg zwar vorhero die Steuer von dem- zu dem Closter Langheimischen Hof Tambach mit der Vogteylichen, folgsam niederen Bothmäßigkeit, dem Fürstl. Hochstift Bamberg aber mit der hohen Landes- und Steuer-Herrschaft unterworfenen Gemeinden, und Dorfschaften, unter welchen das Dorf Hemmendorf allzeit begrifen ist, jure prætensæ servitutis in alieno, adeoque in Territorio Bambergensi erhoben, folgsam solche Steuer-Gerechtigkeit dem Fürstlichen Hochstift Bamberg von Rechts wegen wiederum habe einraumen müssen.

§. 22.

Diejenige Bekantniß, welche wegen eröfterten dieseitigen Landes- und Steuerbaren Dorfschaften, auch Unterthanen in

vorhergehenden §. 20. angeführet worden ist, wie sie Unterthanen nemlich die gewöhnliche Steuer vorhero weyl. Herrn Bischofen Julio zu Wirzburg, Hochfürstl. Gnaden, gegeben, selbige hiernächst aber dem Fürstl. Hochstift Bamberg gegeben hätten, kommet also mit eben angeführten Laudo spirensi vollkommen, und ganz deutlich überein, und eben gedachtes Hochstift Bamberg hat dahero dieserwegen Possessionem antiquiorem ganz offenbar für sich.

§. 23.

Das Laudum spirense, welches oben §. 21. angeführet worden ist, sezet verschiedene Articulos additionales zum Grunde, und will man selbige zu noch allemal besserer Aufklärung der Sache ebenfalls sub Lit. C. pag. 5. quoad passum concernentem hierbeylegen.

§. 24.

Lieset man nun diese Anlage sub Lit. C. und prüfet selbige mit dem oben §. 21. sub Lit. B. angeführten Laudo spirensi, so ist hieraus ganz ofenbar zu entnehmen, wie dem Fürstl. Hochstift Bamberg die hohe Obrigkeit, als Steuer, Reiß, Musterung, Folge über das Closter Langheim, und dessen Hof Tambach schon von undenklichen Jahren her radicaliter, und urspringlich, dahero optimo jure, zuständig gewesen seye.

§. 25.

In obangeführter Anlage sub Lit. A. worin Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg Johann Georg von mehr gedachten Höchst-Ihro Selben Landes- und Steuerbaren Unterthanen, Dorfschaften, und Gemeinden, folgsam auch von der Dorfschaft Hemmendorf um einen Steuer-Nachlaß unterthänigst demüthigst gebetten werden, ist unter andern auch bekennet worden, wie diese Steuer auf Lichtmeß 1626. hat entrichtet wer-

werden sollen; Und lieset man die Anlage sub Lit. D. pag. 8. & seq. so kommet diese- deren dieseitigen Dorfschaften selbst eigene Geständniß mit denen respective Fürstlich-Bambergischen, und Closter Langheimischen Steuer-Rechnungen wiederum ganz richtig überein.

§. 26.

Dann unter eben gedachten- dem Fürstl. Hochstift Bamberg mit der hohen Landes- und Steuer-Herrschaft, und dem Closter Langheimischen Hof Tambach mit der Vogtheylichkeit zugehörigen Dorfschaften ist in vorberegter Anlage sub Lit. D. pag. 20. auch Hemmendorf mit der Steuer Anno 1626 beleget, und pag. 8. & seq. oft gedachter Anlage sub Lit. D. sind von dieser Steuer von allen deshalb angelegten Dorfschaften 4. Friesten erleget worden, folgsam ist auch Hemmendorf schuldig gewesen, solche 4. Friesten zu erlegen, woraus also die Possessio, vel quasi exigendi Steuras zu Hemendorf für das Fürstl. Hochstift Bamberg allemal offenbar hergestellet wird.

§. 27.

In der Anlag sub Lit. E. pag. 28. ist ausdrücklich enthalten, daß die Fürstlich-Bambergische Gemeinde, und Unterthanen quæst. zu Hemmendorf schon Anno 1525. schuldig gewesen seyen, nach Closter Langheim Steuer- und Reiß-Geld zu geben; Und aus dem- sub Lit. F. pag. 28. hierbeygefügten Tambachischen Roll- und Muster-Register vom Jahr 1631. und 1668. ist ebenfalls ganz deutlich zu ersehen, wie vorberegte Hemmendorfer Unterthanen dem Closter Langheim zu reisen, und Folge zu leisten schon lange schuldig waren, dahero auch bey denen Musterungen würklich erschienen seyen, obgleich dieselbe sich hiervon Anfangs dadurch haben entschuldigen wollen, weilen sie Schuz-Verwande nach Coburg wären.

Legatur Extractus des oben angeführten Roll- und Muster-Registers von 23ten April vom Jahre 1668. pag. 28. ubi habetur in verbis:

„ Von Hemmendorf seint erschienen.

§. 28.

Es sind dergleichen Steuer-Rechnungen, und Protocolla, worin beschrieben stehet, das Steuer, und Rauch über die Unterthanen zu Hemmendorf quæst. bey dem Closter Langheimischen Hofe Tambach schon in vorigen Sæculis verrechnet worden seyen, bey allhiesigen Acten auch noch mehrere befindlich, von welchen man wegen Steuer, und Rauch sub Lit. G. pag. 29. & seq. noch einige Extractus Steuer-Protocollen von denen Jahren 1620. 1624. 1625. & 1626. zum Uberfluß beylegen will, also, daß die widerspenstige Fürstlich-Bambergische Landes- und Steuerbare Unterthanen zu Hemmendorf wohl sagen dörften, ebengedachte hohe Gerechtsame, als Steuer, Rauch, Reiß, Musterung, Folge gehöreten dem Closter Langheim, und nicht dem Fürstl. Hochstift Bamberg zu.

§. 29.

Lieset man aber die oben §. 19. & 20. sub Lit A. angeführte Bittschrift deren Fürstlich-Bambergischen Dorfschaften, Gemeinden, und Lehen-Leuten zum Langheimischen Hof Tambach, worunter Hemmendorf ein-für allezeit begrifen ist, und deren hierin enthaltene selbst-eigene Bekantniß, dann das §. 21. sub Lit. B. angeführte Laudum spirense samt denen §. 23 24. & 25. sub Lit. C. angeführten Articulis additionalibus, und das Rubrum der §. 25. angeführten Anlage sub Lit. D. besonders auch die Anlag sub Lit. H. pag. 33. mittels welcher Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg Geörg, Höchst-seligsten Andenkens, dem Closter Langheimischen Herrn Prälaten Johann untern 10ten Januarii 1626. gnädigst rescribiren: Es solle Derselbe die Unterthanen Höchst-Ihroselben Closters Langheim, und fürnemlich des Hofs Tambach eingehörige Verwande mit der Steuer, in Gleichheit anderen Fürstl. Bambergischen Steuerbaren Unterthanen, belegen, so wird diese Sache dahin ganz deutlich, und offenbar aufgekläret, daß dem Closter Langheim, und seinem Hof Tambach in Steuer-Sachen

von

von undenklichen Jahren nur die Subcollectur, und in denen übrigen Sachen nur die Vogteylichkeit gestattet worden seye; Allermassen dann mehrgedachtes Closter alle hohe Gerechtsame, wie die nur Nahmen haben mögen, über das Closter Langheim, und dessen Closter-Hof Tambach, folgsam auch über den Ort Hemmendorf, Nahmens des Fürstlichen Hochstifts Bamberg, die hohe Cent-Gerichtbarkeit ausgenommen, einzig, und allein zu exerciren hat.

§. 30.

Diese-in der Wahrheit bestens gegründete Umstände werden ferner erwiesen, durch das-sub Lit. I. pag. 33. hiebey gefügtes selbst eigenes Schreiben von Jhro des Herrn Herzogs zu Sachsen Coburg, Johann Casimier, Hochfürstl Durchlaucht, an Jhro Hochfürstl. Gnaden Johann Geörg zu Bamberg de dato den 6ten Februarii 1626., massen Höchst-gedachte Jhro Hochfürstl. Durchlaucht in eben diesem Schreiben NB. Freund-nachbarlich bitten: Es mögten Höchst-gedachte Jhro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg, den Abbten zu Langheim dahin bescheiden, daß derselbe die Gemeinde Hem̃endorf mit der Steuer verschone, woraus dann obgedachte dießeitige Umstände, mediante propria partis adversæ Confessione, von darum hinreichend genug erwiesen werden, weilen Höchst-gedachte Jhro Hochfürstl. Durchlaucht zu Coburg für dießeitig-Fürstlich-Bambergische Landes-und Steuerbare Unterthanen zu Hemmendorf, an auch Höchst-gedachte Jhro Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg, der Steuer halber, nur blose Intercessionales erlassen haben, von welchen aber auf eine Steuer-Freyheit nimmermehr geschlossen werden kan, und gesezt auch, es wären Jhro Hochfürstl. Gnaden Johann Geörg zu Bamberg, durch das-an Höchst-dieselbe von Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Coburg Freund-nachbarlich erlassene Schreiben bewogen worden, oft gedachten dießeitigen Unterthanen zu Hemmendorf die Steuer auf eine Zeit lang nachzulassen, so hat doch dieser Nachlaß desto weniger auf ewig gestattet werden

können, jemehr die übrige dießeitige Landes- und Steuerbare Unterthanen durch solchen Nachlaß, der Ungleichheit halber, wären beschweret worden.

§. 31.

Wir wollen dieß- allen noch hierbey fügen sub Lit. K. pag. 34. einen Extractum-Schreibens an die allhiesig- Hochfürstlich- Bambergische Stadthalterey von dem Closter Langheimischen Herrn Prälaten Alberico de dato 18ten Januarii 1676., worin ausdrücklich enthalten ist, daß beiden Fürstlichen Hochstiften Bamberg, und Wirzburg die hohe Fürstl. Territorial- und Cent- Herrschaften, samt allen Pfarrlichen Gerechtsamen zu Hemmendorf, diverso respectu, unstrittig zuständig seye, weßwegen dann auch in Ansehung des Einquartirungs- Rechts zu ermelten Hemmendorf von Fürstlich- Bambergischer Seite die eingelegte Fürstlich- Coburgische Salua guardia, Acten- kündiger massen, delogiret worden ist. Es bleibet dahero ein- für allemal richtig, daß alle hohe Landes- Herrschaftliche Gerechtsame über Hemmendorf, nemlich Steuer, Reiß, Folge, Musterung, das Jus metatorum, oder Einquartirungs- Recht, und dergleichen dem Fürstl Hochstift Bamberg secundùm supra deducta, & allegata von undenklichen Jahren her radicaliter, und urspringlich zugehörig seyen, nebst deme sind eben diese hohe Gerechtsame ermelten Fürstl. Hochstift auch ex jure per Recessus Stabilito unstrittig zuständig. Welches in folgenden kürzlich, jedoch gründlich, deduciret, und offenbar erwiesen werden soll.

§. 32.

Anno 1741. ist zwischen dem Kayserl. Bist- und Fürstenthum Bamberg, dann dessen angehörigen Closter Langheim ein Recess geschlossen worden, kraft welchen ermeltes Closter dem Kayserlichen Bist- und Fürstenthum, oder dem Fürstlichen Hochstift Bamberg über mehr gedachtes Closter Langheim, und alle

dessen

dessen Vogteyliche Unterthanen, Lehen-Leute, Beständnere, und Hintersassen, so in Bambergischen Territorio gelegen, oder darzu gehörig sind, die Fürstlich-Bambergische Landes-Schuz, und Cent-Herrliche Obrigkeit mit allen davon abhängigen Würkungen aufs neue völlig einbekennet hat, wie solches die Anlag sub Lit. L. pag. 36. §. 3. ganz ausführlich zu erkennen giebt, und in eben dieser Anlage sub Lit. L. pag 37. §. 5. & seq. wird auch der Langheimische Closter-Hof Tambach, samt denen dahin einverleibten Dorfschaften, worunter oben §. 26., und in der daselbst sub Lit. D. angeführten Anlage pag. 20. Hemmendorf ausführlich beschrieben ist, mit der Steuer ausdrücklich benennet, dergestalt zwar, daß oftgedachtem Closter Langheim wegen der Steuer, und des Umgelds auf ermelten Closter-Hofe Tambach, und denen darzugehörigen Vogteylichen Dorfschaften die Subcollectur, oder erste Einnahm, insoferne dem Hochfürstlich-Bambergischen wahren Interesse dadurch nicht entgegen gehandlet wird, allezeit verbleiben solle.

§. 33.

Daß dem Fürstl. Hochstift Bamberg über das Closter Langheim, und dessen Closter-Hof Tambach die hohe Landes- und Steuer-Herrschaft, auch was davon abhanget, unstrittig zugehörig seye, folgsam alle dergleichen hohe Landes-Herrschaftliche Gerechtsame, welche von Seiten des Closters Langheim, oder dessen Bedienten auf dem Closter-Hof Tambach, und auf denen hierzu gehörigen Vogteylichen Dorfschaften exerciret werden, keineswegs nomine Monasterii, sondern lediglich im Nahmen Jhro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg, als Territorial-Herrns exerciret, und vorgenommen werden, wird ferner ganz vollkommen, und ausführlich erwiesen durch die Anlage sub Lit. M. pag. 38. per totum.

§. 34.

Paucis hisce præmissis, ist der Satz:

„Alle Closter-Langheimische Vogteyliche Unter-„thanen, und Gütere, welche dem Closter-Hof-Tam-„bach einverleibet, und in Hochfürstl. Bambergischen „Territorio gelegen sind, gehören dem Fürstl. Hoch-„stift Bamberg mit der hohen Landes- und Steuer-Herr-„schaft, auch was davon abhängig ist, völlig zu, und „sind eben gedachtem Hochstift mit solcher hoher Ge-„richtbarkeit vollends unterworfen rc.

Ganz richtig; Es ist ein Axioma, oder ein solcher Grund-Satz, welcher von keinem Lehrer deren allgemeinen Rechten mit Grund-Rechtens wiedersprochen werden kan.

§. 35.

Eben so richtig ist auch dieser Satz beschaffen, nemlich:

„Daß der Ort Hemmendorf in Hochfürstl. Bam-„bergischen Territorio gelegen seye rc.

Welches durch die vorhergehende §vos 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. & 26. sowohl, als auch durch die obangeführte Anlag sub Lit. K. pag. 34. & 35., worin von dem Closter Langheim das Territorium, und die Steuer samt dem Jure metatorum für Bamberg besonders ganz ausführlich behauptet wird, dergestalten erweißlich hergestellet worden ist, daß niemand hierwider mit Grund-Rechtens das mindeste wird einwenden können.

§. 36.

Ausser deme ist mehr gedachter Ort Hemmendorf, insoferne es dessen Lage betrift, von solchen Ortschaften eingeschlos-

sen,

sen, welche dem Fürstlichen Hochstift Bamberg mit der hohen Landes-Herrschaft meistens zugehörig, und die übrige wenige deshalbige Ortschaften theils Wirzburgisch, theils Ritterschäftlich sind, welches alles so notorisch ist, daß es keines weiteren Erweises bedarf, und das Territorium über Hemmendorf ist dahero quoad situm Loci völlig Bambergisch.

§. 37.

Der Schluß ist, und bleibet daher ein-für allemal mehr, als richtig, daß der Ort Hemmendorf dem Fürstlichen Hochstift Bamberg schon von undenklichen Jahren her Steuerbar gewesen, und selbigen jezo noch würklich sowohl radicaliter, und urspringlich, als zum Uberfluß noch Recess-mäßig Steuerbar seye, welches alles noch allemal deutlicher hergestellet werden solle, in nachfolgender

Ausführung.

§. 38.

Daß dem Fürstenthum Coburg in dem Dorf Hemmendorf kein Fuß breit Erde zugehörig seye, dieses ist bereits oben in dem §. 15. auch besonders in vorberegter Anlage sub Lit. K. §. 35. angeführet worden, und ist eben dieses allhiesiger Orten ganz notorisch.

Niemand zweiflet daran, und wann von der Fürstlich-Coburgischen Regierung über den Punct:

„Ob das Fürstenthum Coburg in Hemmendorf „das mindeste Grund-Stücke, einen einzigen Unter- „than, oder die geringste Jurisdiction habe?

Ein Beweiß gefordert würde rc. so wird selbiger nimmermehr hergestellet werden können.

§. 39.

Eine anmaßliche Schuz-Gerechtigkeit alleine ist es also nur, welche in denen vorherigen Sæculis, und eben in denen turbulenten kriegerischen Zeiten, wo die Baueren Zügel-los waren, und unter ihrer rechtmäßigen Obrigkeit nicht gehorsam leben wolten, vid. §. 7. 8. & seq.

Zwischen dem Fürstenthum Coburg, und denen Fürstlich-Bambergischen Landes- und Steuerbaren- aber Closter Langheimischen Vogtey, und Lehenbaren Unterthanen zu Hemmendorf, ohne Wissen, und Willen der Fürstlich-Bambergischen hohen- und Closter Langheimischen niederen Obrigkeit errichtet worden ist.

Legatur die §. 35. oben angeführte Anlag sub Lit. K. pag. 34.

§. 40.

Mit eben dieser Gesaz-widriger Schuz-Gerechtigkeit hat mehr gedachtes Fürstenthum Coburg nun das Fürstl. Hochstift Bamberg in seinen Landes- und Steuer-Herrschaftlichen Gerechtsamen zu beunruhigen, und Rechts-widrig zu hinderen sich lange Zeit her geflissentlich bemühet, und gedenket in solchen viâ facti, oder unerlaubten Irr-Wege, laut Anlag sub Lit. N. pag. 40. noch beständig fortzufahren.

§. 41.

Wie offenbar aber solche anmaßliche Schuz-Gerechtigkeit unter die Zahl höchst-verbottener Dingen gehöre, dieses ist in dem Vorbericht §. 11. 12. 13. & seq. schon vorläufig dargethan worden, und lieset man die oben §. 18. usque 37. mit denen besten Beweisen angeführte Geschichte, so lieget der Besiz einer hohen Landes- und Steuer-Herrschaft für das Fürstl. Hochstift Bamberg, so wie der Besiz einer niederen Vogtey- und Lehen-Herrschaft für das Closter Langheim, und dessen Closter-Hof Tambach einem jedem Rechts-Gelehrten auf allen Blätteren vor Augen.

§. 24.

§. 42.

Diese in jure, & facto hergestellte Sachen fügen sich mit ihren Umständen so genau, und richtig zusammen, daß selbige in Ansehung der Landes- und Steuer-Herrschaft über erörtertes Hemmendorf für das Fürstliche Hochstift Bamberg das Wort alleine mit besten Grunde-Rechtens deutlich genug reden können.

§. 43.

Eben so gründlich kan auch von dießeits denen Fürstlich-Coburgischen - unter dem Vorwand einer - in denen Rechten gar nicht statthabenden Schuz-Gerechtigkeit ferner zu verhängenden Stöhrungen, und Rechts-widrigen Zudringlichkeiten, die Exceptio: Tuâ non intereſt, jedesmal desto standhafter in den Wege gestellet werden, je weniger dem Fürstenthum Coburg daran gelegen seyn muß, wann das Fürstliche Hochstift Bamberg seine Unterthanen zu Hemmendorf, welche vorhero Steuer gegeben haben, jezo aber niemanden Steuer geben wollen, auch jezo, um zwischen den übrigen Fürstlich-Bambergischen Landes- und Steuerbaren Unterthanen des allgemeinen Mitleidens halber eine billigmäßige Gleichheit zu machen, nothwendig besteueren will, und muß.

§. 44.

Wollen die Hemmendorfer Unterthanen quæſt. sich über dieses billigmäßige Fürstl. Bambergische Verfahren beschweren, und deshalb einen Schuz suchen, so müssen sie sich an die Allerhöchste Kayserliche Majestät wenden, wo dergleichen Schuz, und Hülfe nur alleine, zu Coburg aber gar nicht zu finden ist.

§. 45.

Dann so wenig ein Fürst, und Stand des Reichs über den andern, oder dessen Unterthane eine Jurisdiction, oder Gerichtbarkeit, wegen eines blosen Schuzes, zu exerciren hat,

eben so wenig mag solche Jurisdiction, oder Obrigkeit secundùm illud commune proverbium:

„Schuz und Schirm giebt keine Obrigkeit ꝛc.

Die Fürstlich-Coburgische Regierung, über dießeitige Fürstliche Unterthanen zu Hemmendorf wegen eines blosen Schuzes zu exerciren sich anmassen können.

§. 46.

Es hat also wohlgedachte jenseitige Fürstliche Regierung ob defectum Jurisdictionis, oder aus Mangel einer Obrigkeit über die dießeitige Hemmendorfer Unterthanen nicht das mindeste zu gebieten, oder zu verbieten, folgsam ist dasjenige Verbott, welches laut obangeführter Anlag sub Lit. N. von mehr gedachter Fürstlich-Coburgischen Regierung denen-in Ansehung des Fürstenthums Coburg, völlig fremd-Herrischen Unterthanen zu Hemmendorf jüngsthin ertheilet worden ist, nicht nur ganz Gesaz-und Kraft-loß, sondern man kan auch eben dieses nichtige Verbott mit besten Grund Rechtens unter die Zahl deren strafbaresten Thathandlungen rechnen.

§. 47.

Das erstaunlichste ist in mehr gedachter Anlage sub Lit. N. noch zulesen, wie die Fürstlich Coburgische Regierung zu versuchen gar keinen Scheu tragen möge, den Herrn Prälaten zu Closter Langheim, welcher dem Fürstenthum Coburg, NB. in Ansehung Hemmendorf, weder mit einer Schuz-Gerechtigkeit verwand, noch ebengedachten Fürstenthum in Ansehung ermelten Hem̃endorf mit einiger Jurisdiction in mindesten unterworfen ist, verleithen zu wollen, daß er Herr Prälat die Hemmendorfer Unterthanen quæst. wider so offenbar-als Acten-kündige Wahrheiten-folgsam wider besseres Wissen, und Gewissen, bey Vermeidung eines vermeintlichē Regressûs, vertretten solle.

Es

§. 48.

Es ist dieser jenseitige Versuch von solcher gefährlicher Beschaffenheit, daß selbiger in der Absicht wohl etwas näher geprüfet werden mag, um sich hierwider sicher zu stellen, und in eben dieser Absicht will man den Inhalt oft beregter Anlage sub. Lit. N. ein wenig zergliederter anhero kürzlich wiederhohlen.

§. 49.

In eben dieser Anlage sub Lit. N. pag. 40. bekennet die Fürstlich-Coburgische Regierung selbst, wie das Fürstenthum Coburg zu Hemmendorf nichts, als einen blosen Schuz habe, sie negiret aber dabey, daß von dem Fürstlichen Hochstift Bamberg in ermelten Hemmendorf jemals eine Landes-Hoheit exerciret, und die geringste Steuer darin erhoben worden seye.

§. 50.

Der erste jenseitige Saz:

„Das Fürstenthum Coburg habe in Hemmen„dorf nichts als einen blosen Schuz ꝛc.

Wird von diesseits, als eine jenseitige selbst eigene Bekantniß zum nüzlichsten angenommen.

§. 51.

Der zweyte jenseitige Saz hingegen, welcher in negativâ bestehet, nemlich:

„Das Fürstl. Hochstift Bamberg habe in Hem„mendorf niemals eine Landes-Hoheit exerciret, und „niemals darin einige Steuer erhoben ꝛc.

Wird in vorhergehender Geschichte à §. 18. usque ad §. 37. von diesseits so standhaft erwiesen, daß von der Fürstlich-

Coburgischen Regierung wider solchen Erweiß etwas erhebliches nicht wird eingewendet werden können.

§. 52.

Man lasset es doch darauf ankommen, und beziehet sich wegen diesseitiger Fürstlicher hoher Landes- und Steuer-Herrschaft zu Hemendorf auf eben angeführten standhaften Beweiß, mit dem Zusaz Kürze halber, daß, weilen die Fürstlich Coburgische Regierung den Grund ihres verneinenden Sazes nicht hinreichend darthun kan, also auch ihr bloses Negiren ganz unerheblich, diesseitiges in facto & jure bestens gegründetes Affirmiren aber desto kräftiger seye.

§. 53.

Ferner will die jenseitige Fürstliche Regierung in eröfterter Anlage sub Lit. N. die Hemmendorfer Unterthanen bey ihrer angeblicher Immunität, oder Steuer-Freyheit schüzen. Fraget man aber aus was für einem Grund? so ist die Antwort in obiger Anlage sub Lit. N. sogleich wiederum bey der Hand, nemlich:

„Weilen sie Hemmendorfer von Sæculis her dem „Fürstlichen Hochstift Bamberg niemals eine Steuer „gegeben hätten.

§. 54.

Gesezet aber, es hätten diese widerspenstige Unterthanen zu Hemmendorf aus blosen Ungehorsam, und arglistigen Hintergehungen ihren Landes-Herrn keine Steuer gegeben, so ist, und bleibt doch das jenseitige Fürstl. Coburgische Principium:

„Derjenige Unterthan, welcher seinen Landes-„Herrn niemalen eine Steuer gezahlet hat, ist nicht „schuldig, solche Steuer, denen jezigen Rechten, und „Staats-Verfassungen gemäß, zu zahlen ꝛc.

Allzeit

Allzeit fort ohne hinreichenden Grund, und gehöret unter die übrige Irrthümere, wohingegen richtig bleibet, daß vermög §. 20. der Geschichte oft gedachte in der Anlage sub Lit. A. unterschriebene Gemeinde, Unterthane, und Lehen-Leute quæst. unter welchen die Hemmendorfer allemal verstanden werden, dem Fürstlichen Hochstift Wirzburg eine Zeit lang her Steuer gegeben, eben solche Steuer aber hiernächst dem Fürstlichen Hochstift Bamberg haben würklich reichen müssen.

§. 55.

Der ganze Zusammenhang obiger Geschichte bekräftiget für das Fürstliche Hochstift Bamberg sowohl die Steuer, als hohe Landes-Herrschaft zu Hemmendorf mit denen besten, und mit Grunde-Rechtens gar nicht zuwider sprechenden Urkunden an allen Ecken, und Enden, folgsam ist, und bleibet das jenseitige blose Negiren dieseitiger hoher Landes, und Steuer-Herrschaft zu Hemmendorf ein-für allemal, und durchaus ohne hinreichenden Grund, daher vollends falsch, woraus dann ferner ganz natürlich folget, daß auch die angebliche Hemmendorfer Immunität, oder Steuer-Freyheit vollends falsch, und gar nicht zu behaupten seye, folgsam gänzlich hinwegfallen müsse.

§. 56.

Es ist schon oben §. 54. mit guten Grund von dieseits angemerket worden, wie das Principium:

„Der Unterthan, welcher seinen Herrn keine „Steuer gegeben hat, ist selbige auch nicht schuldig ꝛc.

Völlig fasch seye, und denen Hemmendorfern kan also durch ihren blosen Ungehorsam, und Unterlassung der nicht gezahlten Steuer nimmermehr eine Immunität, oder Steuer-Freyheit zu Gute kommen, sondern sie müssen nach Vorschrift des ganz-bekanten göttlich-und natürlichen Sazes:

„Gebet dem Kayser, was des Kaysers ist ꝛc.

Diejenige Steuer, welche sie dem Fürstl. Hochstift Bamberg hätten zeithero zahlen sollen, solche zu zahlen aber aus bloser Widersezlichkeit, und verpönten Eigensinn unterlassen haben, noch allerdings nachzahlen.

§. 57.

Dann ein jeder Unterthan, und Bauer muß samt seinen Mit-Burgeren das allgemeine Mitleiden tragen, daher seinem Grund- und Landes-Herrn, nebst anderen Unterthanen von seinen Grund-Stücken eine Steuer geben, und dieses zwar in einer wahren Gleichheit, und Proportion.

§. 58.

In mehrere Erwegung diese Steuer-Geldere zu den Nuzen des ganzen gemeinen Weesens, und dessen beständiger Unterhaltung verwendet werden, von welchen Contributions- und Steuer-Gelderen also kein Unterthan, und Mit-Burger in gemeinen Weesen frey seyn kan, folgsam können die Hemmendorfer Unterthanen auch hiervon nicht frey seyn.

§. 59.

Es ist bereits oben in §. 57. &. 58. gemeldet worden, daß der Unterthan, Mit-Burger, und Bauer von seinem Grund-Stücken dem Territorial-und Grund-Herrn eine Proportions-mäßige Steuer allerdings reichen müsse, und wollen wir jezo in specie nur kürzlich untersuchen, wer dann der eigentliche Territorial- und Grund-Herr nach der heutigen Verfassung in unsern deutschen Reiche zu Hemmendorf seye?

§. 60.

In dem Fürstenthum Coburg ist dieser Hemmendorfer Territorial- und Grund-Herr nicht anzutreffen, weilen ermeltes Fürstenthum in Hemmendorf keinen Fuß-breit Erde hat,

woru-

worüber zu verlesen ist, die oben §. 35. angeführte Anlage sub Lit. K. pag. 35. ubi habetur in verbis:

„Weilen nun dann das Hochfürstl. Hauß Sachsen „der Orten einigen Fuß-breit niemalen gehabt, auch von „selbigen NB. wir, noch unsere abgeleibte Herrn Vorfah-„rer seel. über NB. berührt unser Dorf Hem̃endorf, und „Leute nim̃ermehr einigen NB. Schuz begehret, sondern „nur blos uff Anbringen der NB. Pflicht-vergessenen Clo-„sters Erb-Unterthanen, zwar bey damaligen Kriegs-„Trublen, und bey Beunruhigung des Römischen Reichs „in priori sæculo, NB. unwissend des Closters, gegen „Lieferung etlicher Sra. Schuz-Haaber, und Hünner, „doch widerruflich in Schuz angenom̃en worden seynd ꝛc.

Daß das Fürstenthum Coburg in Hemmendorf kein Territorial, oder Grund-Herr genennet werden könne, massen selbiges hierin gar kein Grund-Stücke hat.

§. 61.

Ausser deme ist der angeblich-Fürstlich-Coburgische sogenannte Erb-Schuz auch nur von denen Pflicht-vergessenen Hemmendorfer Baueren mit dem Fürstenthum Coburg bey damaligen Kriegs-Trublen, ohne Wissen und Willen des Fürstl. Hochstifts Bamberg, und des Closters Langheim, auch dessen Closters-Hof Tambach errichtet worden, wie solches in ebengedachten §. 60. ganz ausführlich, und deutlich gemeldet wird, und solte hierüber ein Erweiß vonnöthen seyn, so wird man von Fürstlich-Coburgischer Seite den anmaßlichen Schuz-Brief, welchen jedoch von Fürstlich-Bambergischer Seite allzeit fort in optima Juris forma, widersprochen wird, selbst zu produciren sich gefallen lassen.

§. 62.

Es sind indessen diese = von obgedachten Closter Lang= heimischen Herrn Prälaten Alberico gehorsamst einberichtete Umstände der Wahrheit ganz gemäß, und schicken sich auf das= jenige, was in denen §. 7. 8. 9. & 10. des Vorberichts von de= nen ungehorsamen, und eigensinnigen Baueren allgemein gere= det wird, in specie wegen deren Pflicht= vergessenen Hemmen= dorfer Baueren ebenfalls ganz füglich.

§. 63.

Jezo sind aber wider dergleichen unerlaubte, und unrecht= mäßige Schuz= Gerechtigkeiten, dann wider die hieraus ent= springende Unruhen, und Widersezlichkeiten ungehorsamer, und eigensinniger Unterthanen in unsern deutschen Reiche heilsame Gesäze genug vorhanden, worvon in denen §. 10. 11. 12. & 13. des Vorberichts nur einige angeführet worden sind, und worauf man sich von dießeits, Kürze halber, beziehet.

§. 64.

Diese Reichs= Grund= Gesäze sind allein hinreichend genug, das Fürstliche Hochstift Bamberg wider den Fürstlich Cobur= gischen unrechtmäßigen Schuz sicher zustellen, und könte man dieserwegen nicht nur noch viel mehrere dergleichen Gesäze, sondern auch bey denen höchsten Reichs = Gerichten viele vor= handene Præjudicia anführen, mittels welchen dergleichen Schuz= Gerechtigkeiten vollends verworfen worden sind, wann es nicht überflüßig wäre.

§. 65.

Wir wollen jedoch einige præjudicia wider die Fürstlich= Coburgische Regierung dahier anführen, welche sich bey dem Kayserlichen= und des Reichs Cammer = Gerichte in denen jün= geren Zeiten ergeben haben, nemlich in Sachen des Fürstlichen

Hoch=

Hochstifts Bamberg, contra die Fürstliche Regierung zu Coburg, und die Fürstlich-Bambergische Landes- und Steuerbare- aber Closter Langheimische Vogtey- und Lehenbare Unterthanen zu Triebsdorf, die Steuer-Revisiones betreffend, mandati & paritoriæ &c. dann in Sachen ebengedachten Fürstlichen Hochstifts, contra die Fürstl. Coburgische Regierung, und die Fürstl. Bambergische Landes- und Steuerbare- aber Closter-Banzische Vogtey- und Lehenbare Unterthanen zu Gleüsen, die hohe Landes-Herrschaft- und Steuer betreffend, mandati & paritoriæ &c.

§. 66.

In diesen beeden Sachen sind von jenseitiger Fürstlich-Coburgischer Regierung nichts anderes, als anmaßliche Schuz-Gerechtigkeiten zum Grund gesezet worden, worauf man aber bey Höchst-gedachten Kayserlichen- und des Reichs Cammer-Gerichte in judicando gar nicht hat reflectiren können, sondern alle deshalbige Fürstlich-Coburgische Einwendungen, prævià causæ plenissimâ cognitione, als irrelevant, oder unerheblich hat nothwendig verwerfen, und rejectis hisce exceptionibus paritoriam plenam erkennen müssen.

§. 67.

Diese vorhero ebenfalls ganz ungehorsame, und widerspenstige Triebsdorfer- und Gleüßner Baueren sind also nunmehro mit vielen Schäden, und Kösten zu dem Gehorsam gebracht worden, und eben so muß es auch denen-noch allezeit fort ungehorsamen, und widerspenstigen Hemmendorfer Baueren widerfahren, wann selbige sich nicht bald, und noch bey guter Zeit zu dem Gehorsam bequemen, und ihre schuldige Steuer zahlen werden.

§. 68.

Eben diese ungehorsame Hemmendorfer Baueren haben sich zwar, laut der-in vorhergehender Geschichte §. 20. sub Lit.

A. angeführten Beylage pag. 2. durch allerhand ausgekünstelte Bettlereyen, und sonstige Vorspieglungen eines armseligen, und Erbarmungs-würdigen Zustandes von der-dem Fürstl. Hoch-stift Bamberg völlig-schuldigen Steuer-Abgab eine gute Zeit her, und meistentheils bey denen gefährlichsten Kriegs-Zeiten ganz unzuläßiger Weiße heraus zu wicklen gewust, welches aber jezo, da der vorhin angegebene armselige-und Erbarmungs-würdige Zustand vollends hinweg fallet, nicht mehr angehen will, sondern es nothwendig bey dem oben §. 56. angeführten göttlich-und natürlichen Gesaz:

„ Gebet dem Kayser, was des Kaysers ist rc.

Allerdings verbleiben muß, und die gute Hemmendorfer müssen also Steuer zahlen.

§. 69.

Man hat oben §. 59. kürzlich zu untersuchen angefangen, wer dann in Hemendorf der eigentliche Territorial, und Grund-Herr seyn mögte, welchem die Steuer zu reichen seye? Und secundùm supra deducta kan das Fürstenthum Coburg ein solcher Territorial, oder Grund-Herr nicht seyn.

§. 70.

Das Fürstliche Hochstift Wirzburg ist es auch nicht, sondern selbiges hat die hohe Landes-und Steuer-Herrschaft über Hemmendorf, vermög Laudi spirensis de anno 1617., dem Fürstlichen Hochstift Bamberg abtretten müssen.

Vid. §. 21. & seq. der Geschichte.

§. 71.

Ist dann Hemmendorf ein unmittelbares Kayserl. Reichs-Dorf? Nein: Es weiß niemand etwas davon, und es muß doch einen Landes-oder Territorial-Herrn haben, welchem es zu Erhaltung des gemeinē Weesens eine proportionirte Steuer giebt.

Vid. §. 56. 57. & 58.

§. 72.

Vielleicht soll das Closter Langheim, die Steuer, als Lehen Herr zu Hemendorf erheben, zumal die Fürstl. Coburgische Regierung deshalb in ihrem oben §. 40. sub Lit. N. pag. 40. angeführten- und an den Herrn Prälaten zu Closter Langheim erlassenen Rescripto aus einem sehr angenehmen Thon schreibet in verbis:

„Wir machen solches dem Herrn Prälaten andurch „bekant, in der Hofnung, es werde selbiger NB. wegen „seines eigenen Lehen-Herrlichen Interesse alles, was „zu Erhaltung deren Hemmendorfer Immunitäten ge„reichet, willigst beytragen ꝛc.

§. 73.

In eben diesem jenseitigen Fürstlichen Regierungs-Rescripto kommet aber auch zugleich wider ermelten Herrn Prälaten ein starker Schreck-Schuß in verbis vor:

„Als in widrigen wir uns an den Herrn Prälaten, „und dessen Closter zu regressiren keinen Anstand neh„men können ꝛc.

§. 74.

Indessen scheinen diese Ausdruckungen auf einer Seiten theils angenehm, auf der anderen Seite aber meistentheils so fürchterlich zu seyn, daß hierdurch ein Unterthan wider seine Obrigkeit zur Widersezlichkeit nicht nur gar leichte angelocket, sondern auch ohne viele Mühe wohl gar verleithet werden könne, massen niederträchtige Gemüthere, nemlich die Baueren zu Hemmendorf darzu ohnehin sehr geneigt sind.

§. 75.

Ein solches Gemüth hat aber bey dem jezigen Herrn Prä-

laten zu Closter Langheim gar keinen Sitz, er weiß das so oft angeführte göttliche, und naturliche Gesaze:

„Gebet dem Kayser, was des Kaysers, und „GOtt, was GOttes ist rc.

Besser zu beobachten, als diejenige, welche demselben ganz irrig vorzumahlen sich nicht entsehen mögen, es würde seines Closters Lehen-Herrliches Interesse dadurch geminderet werden, wann die Closter-Langheimische Vogtey- und Lehenbare Unterthanen zu Hemmendorf dem Fürstlichen Hochstift Bamberg, als ihren wahren einzig- und alleinigen Territorial-Landes- und Steuer-Herrn die rechtmäßige Steuer zahlen.

§. 76.

Es hat dieser Herr Prälat nicht nur aus der Vernunft-Lehr, sondern auch aus denen allgemeinen Rechten soviel gelernet, daß er das Interesse Publicum von dem Interesse privato gar wohl zu unterscheiden, und darnach zu urtheilen weiß, wie ersteres dem lezteren jedesmal vorzuziehen seye, und ist also auch demselben gar wohl bekant, daß der Landes- und Steuer-Herr zu Unterhaltung deren gesamten auf Reichs- und Craiß-Tagen, auch des perpetui militis, und was sonsten darzu gehörig ist, die Contributions- und Steuer-Abgaben in utilitatem Publici verwenden müsse, folgsam wider dergleichen Abgaben keine Immunität, oder Freyheit, am allerwenigsten aber eine Præscription, oder Verjährung Platz haben könne.

§. 77.

Man will also zulassen, daß in Kauf- und Verkauffen, oder sonstigen Erbschafts-Fällen die Handlohns- oder Lehen-Geldere vergeringeret werden solten, wo obgedachte onera publica durch die Contributions- oder Steuer-Abgaben nothwendig bestritten, folgsam die Steuer-Geldere bezahlet werden

den müssen, so wird der Herr Prälat als ein Erfahrner in der GOttes-Vernunfts-und Rechts-Lehre sich auf das fertigste zu erklären wissen, daß die Contributions- und Steuer-Geldere für denen Handlohns- und Lehen-Gelderen allzeit den Vorzug haben, dahero secundùm sæpè allegatam tam divinam, quàm naturalem legem *Matth. c. 22. v. 21.*

„Reddite, quæ sunt Cæsaris, Cæsari, & quæ „sunt Dei, Deo &c.

Dem Fürstlichen Hochstift Bamberg von seinen Landes- und Steuerbaren Unterthanen zu Hemmendorf die sowohl ruckständige- als lauffende Steuer-Geldere zu zahlen seyen.

§. 78.

Der Besiz, welcher für das Fürstliche Hochstift Bamberg wegen oft beregter Hemmendorfer Landes-und Steuer-Herrschaft in vorhergehender Geschichte, und gegenwärtiger Ausführung ganz gründlich, und offenbar hergestellet worden ist, dahero für eben gedachtes Hochstift immerfort in denen höchsten Graden streitet, kan dem Herrn Prälaten zu Closter Langheim aus den alten Acten des Closters-Langheimischen Hofs Tambach nicht verborgen seyn, massen solche Acta zu Hochfürstlich-Bambergischer Regierung von ermelten Closter Langheim allschon in vorigen sæculo eingeschicket worden sind, welches alles gedachter Herr Prälat aus gegenwärtigen Actenmäßigen Unterricht ausführlicher wird ersehen können.

§. 79.

Solchemnach wird sich der Herr Prälat wegen des, oben in §. 72. vorgespiegleten Lehen-Herrlichen Interesse so wenig, als wegen der-in §. 73. gemachter eitler Bedrohung eines vermeintlichen Regressûs von der Fürstlich-Coburgischer Regierung nicht irre machen lassen, sondern seine schwere Pflichten,

welche derselbe in Ansehung Hemmendorf dem Fürstlichen Hochstift Bamberg alleine schuldig ist.

Leg. die oben §. 35 angeführte Anlag sub Lit. K. pag. 34. & 35.

Ferner zu beobachten wissen, und auf solche Weiße in dem geraden Weege Rechtens bleiben, worin er wider alle Fürstlich Coburgische Zudringlichkeiten sowohl bey Allerhöchster Kayserlicher Majestät den allergerechtest- und kräftigsten Schuz finden wird.

Vid. §. 12. & seq. des Vorberichts.

Als auch von Seiten des Fürstl. Hochstifts Bamberg daselbst in viâ Juris allzeit standhaft fort vertretten werden solle.

§. 80.

Will sodann die Fürstlich-Coburgische Regierung diesseitige Fürstlich-Bambergische Landes- und Steuerbare Unterthanen zu Hemmendorf, von angeblicher Schuz-Herrschafts-wegen, auf den Fall, wo bemelte Unterthanen bey Allerhöchster Kayserlicher Majestät, oder Allerhöchst-Ihroselben, und des Reichs-Gerichten wider das Fürstliche Hochstift Bamberg werden gründliche Klage erhoben haben, ebenfals in viâ Juris vertretten, so wird man solches von diesseits gerne geschehen lassen, aber hiebey wünschen, und hoffen, es werde wohlgedachte Fürstlich-Coburgische Regierung diejenige Verbotte, welche dieselbe, vermög Anlag sub Lit. N., an vorberegte diesseitige Hemmendorfer Unterthanen erlassen hat.

Vid. §. 44. 45. & 47.

Von selbsten wiederum aufheben, nicht minder den Herrn Prälaten zu Closter Langheim mit ferneren Bedrohungen, und Gesäz-widrigen Zumuthungen

Vid. §. 47.

Künftighin desto billiger verschonen, je mehr der Weeg Rechtens, welchen man von diesseits allzeit fortzusezen gedenket,

ket, in Entstehung dessen nur verworrener gemachet wird, folgsam die Unterthanen auf solche Weiß in grössere Schäden, und Kösten versezet werden.

§. 81.

His omnibus tam in facto, quàm Jure præmissis ac ritè deductis lieget der Erweiß der hohen Landes- und Steuer-Herrschaft über das Dorf Hemmendorf für das Fürstliche Hochstift Bamberg dem gelehrten Publico ganz offenbar vor Augen, und denen jenseitigen, in obangeführter Anlage sub Lit. N. gebrauchten anzüglichen Ausdruckungen von dießeitigen Attentatis, widerrechtlichen Steuer-Begierden, und dergleichen mehreren unanständigen Redens-Arten wird hiemit von darum lediglich per mera generalia widersprochen, weilen dießeitige gute Gründe bessere Stachelen sind, als die jenseitige blose Anzüglichkeiten.

§. 82.

Von Seiten des Fürstlichen Hochstifts Bamberg gedenket man secundùm tritum illud:

„Qui utitur Jure suo, Nemini facit Inju-
„riam &c.

Niemand zu beleidigen. Da nun nach Vorschrift der allgemeinen Reichs-Grund-Gesäzen, besonders auch der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 15. §. 9. ein jeder hoher Fürst, und Stand des Reichs ganz wohl befugt ist, seine ungehorsame Unterthanen sogar manu forti zu dem Gehorsam,

und der Abgab schuldiger Steuer zu vermögen, folgsam auf solche Weiß sein Recht zu gebrauchen, so wird auch das Fürstliche Hochstift Bamberg in dem Fall niemand beleidigen können, wo es wider seine Fürstliche Unterthanen zu Hemmendorf sein Recht wird gebrauchen, und selbige auch der zu zahlender Steuer halber durch nöthige Zwangs-Mittele zu dem Gehorsam bringen müssen, ohne dadurch das mindeste Attentatum, oder die geringste Thathandlung zu begehen.

Lit. A

Hochwürdiger Fürst,

Euer Hochfürstl. Gnaden seynd Unsere unterthänige gehorsame ganz willig geflieſene Dienst treues Fleißes zuvor Gnädiger Fürst, und Herr.

[Stempel]

Euer Fl. Gden können Wir hoch-betrangte, und verderbte arme Leut, unterthänig nicht verhalten, wie daß im Nahmen, und aus Befehl E. F. G. Unser Gnädiger Herr Prælat zu Langheim, durch den Hof-Meistern zum Dambach, Uns gn. andeuten lassen, daß Wir jezo vorstehenden Lichtmeß neue Steuer, wie auch noch drey Steuer, so hinterständig wären, erlegen solten; da Wir doch vor diesen niemahls so hoch beschwehret worden; Obwohlen zwar von Weyl. Herrn Bischofen Julio zu Wirzburg hochseeliger Gedächtnuß, Wir hiebevor auch besteuert, so seynd Wir doch stäthiges bey den alten Herkommen, und einen leidentlichen, als von 100. fl. 10. Kr. weilen Wir aller Enden uf der Krenz und sonsten sehr und viel Beschwerd gn. gelassen worden, massen dann Wir nicht allein mit den jährlichen Erb-Zinnsen, so uf unseren Gütterlein hafften, hoch beladen, dieselbe bey so geschwinden harten Zeiten nicht wohl entrichten, und bezahlen können, sondern auch jeziger Zeit von den Wirzburg. Beamten, zuweilen wegen der Zenth, und anderes Zustands allerley Beschwernuß haben, über das ist leyder GOtt erbarm es, mehr, als zuwahr, und offenbar, wie hoch, und sehr Wir mit den durchziehenden, Sächsisch- auch Camottischen und anderen raisigen Kriegs-Volk überfallen, geblünert, auch

in die 2. Wochen fürs Volk einquatirt halten müssen, dabey nit allein der Pferd, Viehe, und Haus-geräthlich beraubt, sondern auch noch hoch um Geld rantionirt worden, und wann einer schon keines gehabt, dasselbe bey Lebens, Brands, und grossen Marter-Gefahr entlehnen müssen; Und dadurch der-massen in die höchste Armuth, und Schulden Last gesezet wor-den, daß Wir Uns wohl in vielen Jahren nit werden erhohlen, und entledigen können, wie dann dessen theils aber nit der 10. Pf. E. F. G. von Unseren gnädigen Herrn Prælaten zu Lang-heim unterthänigen Bericht empfangen haben, solche Beschwert, und Trangsaal wachsen Uns Unsers Bedunkens mehrers theils darum zu, weilen Wir gar, wie vor angezeit, uf der Krenz, und Land-Scheidung zwischen Wirzburg, und Sachsen gesessen, also, wovon Kriegs-Volk etwas nahent herzeugt, nur alles Uns zugewiesen, und allda jedes Gefallen nach Quartier genom-men wird, dann Wir nit so balden an der Hand Unseren Schutz haben können.

Demnach an E. F. G., an welche Unser gnädiger Herr, wie beyliegt, Uns weisen lassen, Unser unterthänig hoch-flehentlich Anschreyen, und Bitten ist, die geruhen sich Unser ganz verderbten, und ausgemergleten, und sonsten mit tägli-chen Beschwernussen überladenen armen Unterthanen, wie auch Unser armen fast nothleidenden Weib, und Kinderen gn. zu er-barmen, Unser mit so unerträglichen ferneren Steuer-Uflag gnädigst verschonen, und Uns der Zeit nach, **wo nit gar be-freyet seyn, jedoch nur bey voriger gewöhnlicher Steuer verbleiben zu lassen**, der unterthänigen getrösten Hofnung, E. F. G. dieß Unser in aller Unterthänigkeit, und nochmals um GOttes Willen flehentliches Suchen aus erzehlten Motiven gnädigst erwegen, und ihre Frl. Mild, und Barmherzigkeit, an Uns armen Leuten rühmlich erscheinen lassen werden, daß somit um E. F. G. Wir neben Weib, und Kinderen, mit Unseren armen Gebett, gegen GOtt für Dero langwirige Gesundheit,

und

und glückliche Regierung zu verbitten, auch mit unseren unterthänigen Gehorsam, und treuen vermüglichen Diensten zu verdienen, die Zeit Unsers Lebens unvergessen. E. F. G. Göttlichen Allmacht, Uns aber Dero zu Fürstl. Mild, und gewirigen Resolution treulichen befehlend. Datum den 27ten Januarii, 1626.

E. F. Gnd.

Unterthänige und gehorsame.

Die Gemeind, Unterthanen, und Lehen-Leut zum Langheimischen Hof Dambach in der Cent Seßlach gelegen, gehörig.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigen Fürsten, und Herrn Herrn Johann Geörgen, Bischoven zu Bamberg 2c. Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn.

Præsent. den 28ten Januarii, 1626.

Lit. B

Sententia Cam. Imp. publicata spirae 11ten April 1617.

WIr Mattias von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser 2c. 2c. bekennen und thuen kund allermänniglich, mit diesem Unsern offenen Kayserlichen Briefe, daß dem eilfften Tag Monaths April dieses hinlauffenden sechzehen Hunderten, und siebenzehenden Jahrs, an Unserm Kayserl Cammer-Gericht damahls der Edel, Unser, und

und des Reichs lieber Getreuer Bechtold Freyherr zu Königseck und Aubendorf, Unser Cammer-Richter-Amts-Verweser samt anderen ihme von Uns, und des Kayserl. Reichs-Ständen zugeordneten Urtheilern an Unser statt in Unser, und des Kayserlichen Reichs-Stadt Speyer das Gericht besessen hat, nachfolgenden Inhalt, vier Urtheil eröffnet, und ausgesprochen.

1. In Sachen Herrn Johann Gottfrieden Bischofen zu Bamberg, und Conf. Klägern eines, wieder Herrn Julium Bischofen zu Wirzburg und Consorten beklagten anderen Theils, Compromissi, die Vogteyliche Obrigkeit, und in Actis benannte Steuer belangt, in puncto der ersten Bambergischen Klag in allen Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß die in libello, und additionalibus articulirte mit- und ohne Mittel Ihnen Klägern angehörige Closter, Dörfer, Hof, und Unterthanen soviel die Beklagte betrift, von angemaster Servitut, Recht, und Gerechtigkeit der Vogtey, und Steuer ganz frey und leedig, derowegen Ihnen Beklagten nicht geziemet, noch gebührt, sie Klägere, und deren angehörige Leut, und Gütter, als nemlich rc. des Closters Langheims Hof Tambach samt allen dessen articulirten Dörferen und Gütteren rc. geklagter massen zu molestiren, und zu verhinteren, sondern daran zuviel, und unrecht gethan, derowegen davon abzustehen, genugsame Caution zu leisten, sodann was sie, und ihre Vorfahren mit Pfandüng abnahm, und in andere Weeg eingenommen, an sich bracht, samt Kösten und Schäden, soviel die Klägere, wie Recht liquidiren, und darthun werden, gut zu thun, und zu erstatten schuldig, dazu zu condemniren, und zu verdammen, als wir sie zu solchen allen hiermit condemniren, und verdammen, die Gerichts-Kösten ufgeloffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend, und vergleichende.

Lit.

Lit. C

Extractus aus dem ersten articulirten Libell sub Lit. (a) articulorum 33. usque 55. inclusivè, in Sachen Bamberg, contra Würzburg Compromissi, die Vogteyliche Obrigkeit, und Steuer betrefend, an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer de Anno 1603.

33. Item, wahr, daß dieser Stift Bamberg mit gleichmäßigen Geist- und Weltlichen Rechten ein Closter hat, Langheim genannt.

34. Item, wahr, daß vermittels solchen Closters ermelten Stift Bamberg viel ansehentliche Dörfere, Weyher, Höfe, und Gütter optimo jure innen hat, und besitzet.

35. Item, wahr, daß solch-Closter, und vermittels dessen der Stift Bamberg alle articulirte Unterthanen, und Gütter, mit aller Obrigkeit, Vogtey-Gebott, Verbott, Steuer, und dergleichen herrlichen Rechten innen hat.

36. Item, wahr, daß sonderlich unter anderen ansehnlichen Gütteren dieses Closter ein Hof hat, Tambach genannt, mit stättlichen ansehentlichen Pertinentien, an Dörferen, Weyhern, Höfen, Waldungen, Jagden, Obrig-Vogteylich, und Gerichtbarkeit, Gebott, Verbott, Steuer, und anderen herrlichen Rechten.

37. Und obwohl wahr, dieweil dieses Bambergische Closter vom Röm. Kaysern und Königen, unter anderen stättischen hoch-ansehentlichen Befreyungen, in specie dieses Hofs Tambach halben, ein Privilegium hat, pro tempore seines Gefallens einen Schutz-Herrn ihme selbsten zu erwählen, und anzunehmen, auch solchen wiederum den Schutz ad placi-

tum abzukünden, und ohn seine Statt einen anderen anzunehmen, oder gemeinen Reichs-Schutzes sich vergnügen zu lassen, daß es vor vielen Jahren dem Stift Würzburg dieses Hofs Tambach, und seinen mehreren Pertinentien-halben zum Schutz-Herrn angenommen, auch Intuitu solches Schutzes jebisweilen, in des Stifts hohen Nöthen, auf billiges Anlangen auf solchen Schutz-verwanden Unterthanen aus Gutwilligkeit dem Stift Würzburg leidentliche Besteuerung verwilliget.

38. So ist doch wahr, daß solches anderst nicht, als precario, und gar aus keiner Gerechtig- oder Schuldigkeit, sondern allein, in Ansehung des aufgetragenen Schutzs, geschehen.

39. Item, wahr, daß dardurch dieses Closter weder an seinen ohnmittelbaren Vogteylichen Rechten Ihme selbsten das geringste begeben, noch dem Stift Bamberg an seiner hohen, und Ober-Vogteylichkeit, und dahero rührenden Rechten, einig præjudicium zugefüget, noch auch zufügen können.

40. Item, wahr, dieweil ex parte Bamberg bemerckt worden, daß Würzburgischen Theils je länger, je weiter dem Schein dieses Schutzes gegriffen, und auch die Obrigkeitliche jura fast jure proprio assumirt werden wollen.

41. So ist wahr, daß damahliger Prælat den 17ten Julii Anno 1603. (in Krafft seines Kayser- und Königlichen Privilegii, auch ex libera Facultate & Jure commun. sibi competenti, juxta quod jura advocatiarum ad nutum revocabilia sunt) dem jezt regierenden Herrn Bischofen zu Würzburg aus Bambergischen Befehl ganz und gar aufgeschrieben, und abgekund, und sich des allgemeinen Reichs-Schutzes, und seines Ober-Vogtey Herrns Fr. Gdn. von Bamberg Patrocin, und Assistenz allein vertraueten.

42.

42. Item, wahr, daß nach solcher Aufkündigung dieser Hof Tambach samt allen mit in Würzburgischen Schutz gewesenen Langheimischen, und respec. Bambergischen Unterthanen, und Gütteren, als nemlichen den sieben freyen Münchs-Dörfern benannlich, Autenhausen, Altenhone, Ober-Eltorf, Ober-Neundorf, Rottenberg, Waitzmannsberg, und Trumbach, item, denen Unterthanen und Gütteren zu diesem Hof Tambach gehörig zu Gemünde, Dietersdorf, Gleismathausen, Unter-Eltorf, Hartersdorf, Hergramsdorf, Unter-Schirckendorf, Aych, Awmühlen, und Triebsdorf wohnen, und gelegen seyn; Item dem Hof zu Unter-Eltorf, und dergleichen, ne minimo quidem ampliùs nexu, verbunden bleiben, sondern mit allen seinen herrlichen Rechten, und Gerechtigkeiten ist dieser Hof aller Würzburgischen Verwandnuß geledigt, und dergestalt entfreyet worden, daß ein Prælat zu Langheim, und der Stift Bamberg dieses Hofs Tambach halber von solcher Zeit an, und nunmehr fürters wohl sagen kan, quoad Würzburg liberas ædas habeo.

43. Item, wahr, daß sowohl die hievorige, als jeziger Herr Prælat dieses Closters sich ihrer zu diesem Stift Bamberg uralten Verwandnuß erinnert, und noch erinneren, und demselbigen wie in allen temporalien Possessionibus, Obrigkeit, Steuer, Reiß, Folg, und dergleichen Rechten, also auch dieses Hofs Tambachs halben für ihren einzigen Ober-Herrn erkennen, und ehren.

44. Item, wahr, daß deme allen und sonderlich obangezohener ganz wohl befügten Aufkündigung zuwider, auch contra libertatem naturalem & multis Imperatoriis privilegiis vallatam, Würzburg nichts desto weniger noch Schutz-Herr bleiben will.

45. Item, wahr, daß er jezo nit allein wie zuvor Schutz-Herr, sondern selbst Vogtey-Herr seyn, und dem Closter Langheim auf diesem Hof Tambach, samt allen articulirten Pertinentien, bis demselbigen ohne Mittel, und dem Stift Bamberg mit Vermittlung seines Closters notoriè gebührende Obrigkeit, Vogtey-Gerichtbarkeit, Gebott, Verbott, Steuer, Folg, Reiß, und andere Obrigkeitliche Rechte ganz invertiren, und abtringen will.

46. Item, wahr, daß zu solchen Ende (wie in specie die Würzburgische nächst gesessene Beamte diesem Hof Tambach Eintrag thuen, und dardurch in diesen fundo alieno & libero inauditam servitutem de facto suchen sollen) ein sonderbahrer Befehl, und Instruction von Fürstlich-Würzburgischen Canzley vor wenig Monaten abgangen. ꝛc. ꝛc.

Lit. D

Rechnung

Uber

Die Anlag, und Steuer von des Closters Langheims Unterthanen, und Lehen-Leuten, so im Hof Tambach gehörig, und in der zu Bamberg jüngst bewilligten Zwölf Jährigen Land-Steuer belegt, und jezt Lichtmeß dieses instehenden 1626. Jahrs vier Frist erlegt worden.

1626.

Alten-

Altenhove.

3. fl. Simon Rupp.
3. fl. Hanns Jung.
3½. fl. Michael Reinhard.
3½. fl. Hanns Reinhard.
3½. fl Cunz Reinhard.
3½. fl. Wolf Reinhard.
3½. fl. Hanns Schwerd.
3½. fl. Lorenz Schwerd.
3½ fl. Endres Schurgaß.
3½. fl. Hanns Schefftlein.
3½. fl. Oßwald Rücklein.
3½. fl. Adam Schurgaß.
2,. fl. Margaretha Flnhrschützin,

Beständnere.

10. Batzen der Kirchner.
10. Batzen Hanns Schurgaß.
10. Batzen Hanns Reinhard.

Summa Summarum
Altenhove
44½. fl -

Autenhaußen.

8. fl. - Hanns Bauer der Jung.
10. fl. - Georg Arms Wittib.
4½. fl. - Peter Lurz.
5 fl. - Claus Langbein.
6. fl. - Claus Bauer der ältere.
6. fl. - Claus Bauer der jüngere.
6. fl - Peter Webber.
3. fl. - Claus Zierer.

4. fl. - Hanns Langbein.
4. fl. - Geörg Wenckheim.
4. fl. - Hanns Güthlein.
6. fl. - Hanns Diez.
7. fl. - Leonhard Faist.
4. fl. - Caspar Hofmann.
3. fl. - Hanns Zeier.
5. fl. - Adam Mönch.
3. fl. - Caspar Götz.
3. fl. - Carges Götz.
4½. fl. - Michel Heuering.
3. fl. - Hanns Keil.
2½. fl. - Balthasar Thein.
2½. fl. - Peter Götz.

Summa.
101. fl. -

Autenhaußen.

3. fl. - Bartholomeus Reusche, Pfarrer.
3½. fl. - Lorenz Keil.
3. fl. - Heinz Lurz.
4. fl. - Hanns Thein.
3. fl. - Daniel Hofman.
3. fl. - Idem
3½. fl. - Hanns Bauer Glockel.
3. fl. - Cath. Wolfen Scherpfers Wittib
3. fl. - Hanns Faist.
11. fl. - Endres Diem.
4. fl. - Claus Wenckheim.
12. fl. - Hanns Geuß Vogt zu Seßlach.
2½. fl. - Hanns Wiedmann.
- 24. pf. Michel Scherpfen.
- 24. pf. Mathes Dürnig.

1. fl.

1. fl. - Hanns Schramb.
1. fl. - Claus Schwabe.
- 24. pf. Hanns Schäfftlein End.
10. Batzen Clauß Seusing.
5. Batzen Carges Rögner.

Summa
51. fl. 2. tb. 12. pf.

Autenhaußen.

- 12. pf. Jacob Rögner.
- 12. pf. Michel Schuhlthes.
- 24. pf. Hanns Pickel Bauer.
1. fl. - Claus Schefftlein.
- 24. pf. Jacob Lurz.
- 12. pf. Hanns Schuberth der jnng.
- 24. pf. Hanns Krüd zu Gminda.

Beständner.

10. Batzen Claus Güttlein.
10. Batzen Georg Demninger.
10. Batzen Jacob Lurz.
10. Batzen Endres Wedler.
10. Batzen Mathes Lämlein.
10. Batzen Hanns Grim.
10. Batzen Anna Glöckhlin.
10. Batzen Kunz Steinmetz.
10. Batzen Hanns Keil.
10. Batzen Peter Schlichting.
10. Batzen Paulus Preßler.
10. Batzen Hanns Ebert Müller.
10. Batzen Balthasar Zentgrafens Wit.

Summa
9. fl. 5. tb.

Summa Summarum
Autenhaußen thuet
161. fl. 7. tb. 12. pf.

Auwmühel.

20. fl. - Hanns Schram, und Caspar-Schäfer.
- 10. Batzen Bestand Müller.

Summa
Auwmühel thut
20. fl. 5. ℔. 18. pf.

Crumbach.

4. fl. - Marten Saiden Gaiß Kinder.
4. fl. - Hanns Zinck.
3. fl. - Claus Reuleins Wittib.
6. fl. - Claus Reulein.
3. fl. - Heinz Diem.
3. fl. - Hanns Saidengail.
6. fl. - Caspar Könnig.
3. fl. - Cunz Schoders Kinder.
3. fl. - Clauß Lay.
3. fl. - Hanns Dornberger.
3. fl. - Hanns Zoppan.
3. fl. - Hanns Knorr.
3. fl. - Elisabeth Rügerin.
3. fl. - Ponla Lay.
1. ℔. 18. pf. Clauß Schwabe.
1. ℔. 18. pf. Hanns Bair.
1. ℔. 18. pf. Clauß Zoppen.
- 24. pf Hanns Büttner.
- 24. pf. Hanns Rädlein.
1. fl. - - Hanns Deurkauf.
- 24. pf. Hanns Vierneusel.
- 24. pf. Clauß Deurkauf.

Summa.
51. fl. 3. ℔. 24. pf.

Crum-

Crumbach.

1. fl. - Elisabeth Schellerin,
1. fl. - Clauß Schmidt,

Beständnere.

- 10. Batzen Hanns Bader,
- 10. Batzen Hanns Weserer,
- 10. Batzen Clauß Jung,
- 10. Batzen Georg Hofmann.

Summa hujus
3. fl. 5. tb. 18 pf.

Summa Summarum
Crumbach thuet
55. fl. 1. tb.

Dieterichsdorf.

4. fl. - Veit Menßner,
3. fl. - Hanns König,
2. fl. - Jacob Schneier Schmidt,
2. fl. - Hanns Schefftlein Frischhanns,
2. fl. - Peter Eigell,
11. fl. - Andres Flemmer,
2. fl. - Hanns Schefftlein,
1. fl. - Merta Christov,
1. fl. - Hanns Fuchs,
1. fl. - Veit Schurgaß,
- 5. Batzen Carges Gruß,
2. fl. - Hanns Schwennert Wirth,
1. fl. - Clauß Kirßner,
- 5. Batzen Clauß Schefftlein Hainckhel.
1. fl. - Marx Scheller,

\- 10. Batzen Veit Schmidt,
\- - 24. pf. Jacob Schefftlein,
\- - 12. pf. Geörg Stegner,
\- 5. Batzen Anton Lampert.

Summa
32. fl. 6. tb. 24. pf.

Dieterichsdorf.

\- - 12. pf. Hanns Rögner,
\- 10. Batzen Geörg Gosenberger,
\- - 24. pf. Wolf Schuhlthes,
\- 5. Batzen Elisabetha Frischhannsen Wittib,
1. fl. - Clauß Schefftlein,
\- 1. tb. 18. pf. Hanns Eigel,
1. fl. - Mathes Plettners Wittibe,
1. fl. - Hanns Dierlein der älter,
\- 5. Batzen Endres Partelmann,
\- - 24. pf. Chilian Schefftlein,

Beständner.

\- 10. Batzen Hanns Weber.

Summa hujus
3. fl. 7. tb. 6. pf.

Summarum
Dieterichsdorf thuet
36. fl. 5. tb. 6. pf.

Eich.

$2\frac{1}{2}$. fl. - Hanns Kreußlein,
$2\frac{1}{2}$. fl. - Geörg Krauß,
1. fl. - Idem

$2\frac{1}{2}$. fl.

2½. fl. - Michel Paudler,
1¼. fl. - Jacob Fenzlein,
1. fl. - Michel Jung,
1. fl. - Geörg Schmidlein,
1. fl. - Endres Wagner,
1. fl. - Jacob Geuß,
1. fl. 1. ℔. 18. pf. Michel Peeßler,
1. fl. - - Hanns Graß,
- - 24. pf. Jacob Schneier,
- 1. ℔. 18. pf. Geörg Stössel,
1. fl. - - Clauß Römbling,

Beständnere.

- 10. Batzen Geörg Schuhlthes,
- 10. Bätzen Georg Redlein.

Summarum
Eich thuet
17. fl. 4 ℔. 21. pf.

Eltdorf das Obere.

4. fl. - Geörg Lurz Manlein,
2. fl. - Margareth Hofmännin,
3. fl. - Caspar Bard,
4. fl. - Veit Fuchs,
3. fl. - Hanns Lurz der Jüngere,
2½. fl. - Geörg Laubender,
2½. fl. - Hanns Lurz der Groß,
3. fl. - Valtin Gosenberger,
4. fl. - Hanns Lurz Pfeiferlein,
8. fl. - Claus Lurz Müller,
3. fl. - Georg Lurz,
3. fl. - Michel Knorr,
3. fl. - Hanns Knorr,

3. fl.

3. fl. - Cunz Prauser,
3. fl. - Veit Lurz,
2. fl. - Merta Lämmlein,
- 1. ℔. 10. pf. Hanns Speck Hierth,

Beständnere.

- 10. Batzen Antoni Lurz,
- 10. Batzen Heinr. Fuchs,

Summarum
Eltdorf das Obere
54. fl. 4. ℔. 12. pf.

Eltdorf das Untere.

5. fl. - Geörg Erhard,
2. fl. - Hanns Wagner,
2½. fl. - Margareth Praußerin,
2½. fl. - Hanns Lurz,
3. fl. - Hanns Hofmann,
2½. fl. - Oßwald Lämlein,
2½. fl. - Michel Knorr,
3. fl. - Valtin Mathes,
1. fl. - Hanns Steinmetz,
- 24. pf. Chilian Endres,
- 24. pf. Endres Geilmann,

Beständnere.

- 10. Batzen Clauß Lurz,
- 10. Batzen Georg Wengckheim.

Summarum
Unter-Eltdorf thuet
24. fl. 4. ℔. 12. pf.

Geheege.

Geheege.

- 24. pf. Michel Küllmann,
1. fl. - Paulus Düring,
- 12. pf. Hanns Scherpfer,
- 1. Ort Lorenz Schuhlthes,
- 24. pf. Clauß Hofmann Knechtlein,
- 12. pf. Endres Keil,
- 24. pf. Hanns Keil, und Hanns Rieß,
- 12. pf. Claus Rieß,
- 12. pf. Clauß Hofmann,
- 12. pf. Hanns Hofmann,
- 12. pf. Hanns Gosenberger,
- 12. pf. Hanns Keil,
- 12. pf. Geörg Rüplein.

Summarum
Geheege thuet
11. tb. 27. pf.

Gmünda.

4. fl. - Michel Barthelmann,
2. fl. - Hanns Weltz,
2. fl. - Lorenz Barthelmann,
4,. fl. - Clauß Schuberth,
2,. fl. - Mathes Düring,
4,. fl. - Michel Rüplein,
2. fl. - Clauß Rüplein,
2,. fl. - Caspar Rügmar,
2,. fl. - Carl Rüllmann,
2,. fl. - Hanns Schmidt,
1. fl. - Endres Stössel, und Valtin Wiedmann
1. fl. - Clauß Gailmann,

1. fl. - Hanns Nagel,
1. fl. - Clauß Bachfelder,
- 5. Batzen Antoni Krud,
- 5. Batzen Caspar Heubmer,
1. fl. - Hanns Heubmer,
- 12. pf. Hanns Hofmann,
- 24. pf. Elisabeth Schurgasin,
- 10. Batzen Paulus Hofmann,
- 5. Batzen Hanns Schmidt der jung,
- 12. pf. Kilian Reusch,
- 24. pf. Michel Bairsdorfer,
- 12. pf. Dorothea Krüdin.

Summa
28. fl. -

Gmünda.

- 1. ℔. 18. pf. Michel Schmidt,
1. fl. - Claus Hofmann,
- 5. Batzen Lorenz Hofmann,
- 5. Batzen Wolf Schleifenhauer,
- 5. Batzen Endres Hofmann,
- 1. Ortt Clauß Schwenhard,
1. fl. - Clauß, und Hanns Schwenhard,
- 24. pf. Thoma Pfabe.

Summa hujus
2. fl. 4. ℔. 15. pf.

Summa Summarum
Gemünda thuet
30. fl. 4. ℔. 15. pf.

Gleih-

Gleichmethaußen.

6. fl. - Hanns Fischer der älter,
3. fl. - Michael Häfner,
3 fl. - Hanns Fischer der junge,
3. fl. - Veit Bauer,
ij. fl. - Geörg Fischer,
2 fl. - Hanns Fischer Gaßhanns,
3. fl. - Georg Webler,
2. fl. - Georg Saurschmidt,
- 24. pf. Clauß Stöcklein,
- 24. pf. Hanns Bauer der junge,
- 24. pf. Carol Hofmann.

Summa Summarum
Gleißmethaußen
24. fl. 2. ℔. 12. pf.

Harkersdorf.

5. fl. - Carol Reulein,
2. fl. - Valtin Gassenberger und Hanns Schram
3. fl. - Christoph Lemlein,
2. fl. - Michael Hendpf,
4. fl. - Hanns Hoffmann der alt,
3. fl. - Bernard Hoffmann,
3 fl. - Hanns Hofmann der jung,
3. fl. - Hanns Reülein,
2 fl. - Jacob und Hanns Saidengail,
2½. fl. - Hanns Lurz der junge,
- 24 pf. Chilian, und Endres Hofmann,
- 5. Batzen Clauß Wesserer,
- 24. pf. Michel Düring,
- 5. Batzen Hanns Och,
- 24. pf. Wolf Betz,

- 5.

- 5. Batzen Jacob Lemlein,
- 24. pf. Mathes Schmidts Wittib,
- 12. pf. Georg Hendpf,

Beständner.

10. Batzen Lorenz Hofmann ein Jahr allda gewest.

Summa Summarum
Hartersdorf
31. fl. 5. tb.

Hemmendorf.

4. fl. - Clauß Ochen Wittib,
4. fl. - Georgen Präckleins Wittib,
4/. fl. - Endres, und Hanns Cauppert,
4. fl. - Hanns Cauppert,
4. fl. - Hanns Ortlauff,
4. fl. - Endres Cauppert,
4. fl. - Valtin Schurr,
8. fl. - Endres Cauppert, u. Hanns Tag,
2/. fl. - Georg Och,
2/. fl. - Hanns Och,
3. fl. - Endres Präcklein,
2/. fl. - Endres Gundelsamer Vormund,
4. fl. - Endres Gundelsamer,
12. fl. - Hanns Müller,
6. fl. - Wolf Schmidt,
- 5. Batzen Hanns Hülß.

Beständnere.

- 10. Batzen Hanns Graß,
- 10. Batzen Georg Tag,
- 10. Batzen Hanns Schmelzing.

Summarum Hemmendorf
69. fl. 7. tb. -

Her-

Hergrambsdorf das Unter.

6. fl. - Valtin Güetlein,
2. fl. - Cunz Stössel,
2,. fl. - Peter Schuhlthes,
3. fl. - Michel Reinhard,
2,. fl. - Claus Schaumberg,
- 5. Batzen Peter Schuhlthes,
- 10. Batzen Michel Reinhard,
- 10. Batzen Jacob Fenzlein,
- 5. Batzen Mathes Schram,
- 5. Batzen Valtin Müllers Wittib.

Summa Summarum
Hergramsdorf
16. fl. 2. ℔. 24. pf.

Neundorf.

6. fl. - Hanns Speck der älter,
3. fl. - Margareth Düringin,
3. fl. - Burckard Zwirner,
2,. fl. - Erhard Dierlein,
6. fl. - Heinrich Behemb,
3. fl. - Hanns Schefftlein Jölen,
3. fl. - Partholl Reich,
3. fl. - Georg Speck,
3. fl. - Martin Stössel,
4. fl. - Hanns Fuchs,
6. fl. - Michel Morr,
3. fl. - Hanns Speck der junge,
3. fl. - Idem
2. fl. - Conrad Seußmann,
3. fl. - Günter Hofmann,

3. fl. - Friz Düring,
3. fl. - Cunz Speck,
3. fl. - Hanns Ullerich,
6. fl. - Cunz Reich,
2. fl. - Veit Baur,
3. fl. - Friz Och,
2½. fl. - Hanns Düring,
2½. fl - Jacob Kauder,
3. fl. - Barb. Schefftlerin,
3. fl. - Merta Speck,
3. fl. - Hanns Schwerdt,

Summa
85½. fl. -

Neundorf.

- 5. Batzen Hanns Reich,
- 24. pf. Fritz Speck,
- 1. Ort Merta Küllmann,

Beständner.

- 10. Batzen Fritz Speck,
- 10. Batzen Hanns Erhardt.

Summa hujus
2. fl. 3. pf.

Summa Summarum
Neundorf thut
87. fl. 4. Pfund 9. pf.

Neuäcker.

1. ℔ 18. pf. Geörg Amon,
1. ℔ 18. pf. Hanns Graß,
- 24. pf. Michel Rainhard,

1.

1. tb. 18. pf. Mathes Schramb,
1. tb. 18. pf. Valtin Güetlein,
2. tb. 12. pf. Georg Waßinger,
1. tb. 18. pf. Hanns Schefftlein Hanickhel,
2. tb. 12. pf. Hanns Jung,
2. tb. 12. pf. Cunz Stössel,
1. tb. 18. pf. Geörg Stössel,
1. tb. 18. pf. Michel Peeßler,
- 24. pf. Michel Rainhardt,
- 24. pf. Oßwald Ründlein,
- 24. pf. Jacob Mönich,

Summarum
Neütäcker thut
2. fl. 4. Pfund 24. pf.

Rodhoue.

17. fl. - Margareth Düringin,
- 10. Batzen Beständner Wilhelm Düring.

Summa Rodhoff
17. fl. 5. Pfund 18. pf.

Rottenberg.

4. fl. - Clauß Lemblein,
6 fl. - Idem,
8. fl. - Jacob Hoffmann,
4. fl. - Gabriel, und Lorenz Hoffmann,
4. fl. - Gabriel Hoffmann,
4 fl. - Bernard Hoffmann,
4 fl. - Hanns Schmaltz,
8. fl. - Michel Hoffmann,
4. fl. - David Murmann, und Clauß Morr,

4 fl.

4. fl. - Hanns Saidengail,
4. fl. - Adam Saidengail,
4. fl. - Mathes Reusens Wittib,
4. fl. - Hanns Knorr,
4. fl. - Oßwaldt Pflaumb,
4. fl. - Caspar Neugebaur,
8. fl. - David Murmann,

Beständner.

- 10. Batzen Clauß Reuß,
- 10. Batzen Hanns Bardt,
- 10. Batzen Claus Puezlein.

Summarum
Rottenberg
80. fl. -

Schurckendorf.

3. fl. - Peter Rainhardt,
2½. fl. - Cunz Römbling, und Endres Korners Wittibe,
1. fl. - Idem Römbling,
1. fl. - Michael Jung,
1. fl. - Mathes Schramb,

Beständnere.

- 10. Batzen Jacob Weidenmüller,
- 10. Batzen Hanns Schramb,
- 10. Batzen Hanns Wenckheimb,
- 10. Batzen Jacob Schneider,
- 10. Batzen Hanns Wölfflert.

Summarum
Schurckendorf thut
11. fl. 7. Pfund.

Tam-

Tambach.

\- 10. Batzen der Schreiber,
\- 10. Batzen Clauß Schaumberger,
\- 10. Batzen Clauß Schurgas,
\- 10. Batzen Georg Ammon,
\- 10. Batzen Hanns Präcklein,
\- 10. Batzen Scheffer,
1. fl. - Cunz Stössel, und Hanns Rainhard.

Summarum
Tambach
$4\frac{1}{2}$. fl. -

Triebsdorf.

6. fl. - Küngundt Kestlerin,
3. fl. - Erhardt Tröster,
3. fl. - Clauß Nußbaumb,
3. fl. - Geörg Lölein,
3 fl. - Hanns Lölein,
3 fl. - Clauß Zehender,
3 fl. - Stephan Schulhes,
1. fl. - Carges Schöner,
j. fl. - Peter Förzch,
j. fl. - Peter Zehender,
j. fl. - Hanns Schmidt,
\- 5. Batzen Friz Krißlaib.

Summarum
Triebsdorf
26. fl. 2. ℔. 24. pf.

Witzmannsberg.

$3\frac{1}{2}$. fl. - Clauß Stössel,
$3\frac{1}{2}$. fl - Geörg Ammon,
$2\frac{1}{2}$. fl. - Idem

$3\frac{1}{2}$. fl. - Wolf Stössel,
$3\frac{1}{2}$. fl. - Hanns Dürr der älter,
$3\frac{1}{2}$. fl. - Paulus Stössel,
6. fl. - Geörg Knabe,
1. fl. - Idem
$3\frac{1}{2}$. fl. - Hanns Depperer,
j. fl. - Idem
$3\frac{1}{2}$. fl. - Clauß Reülein,
6. fl. - Caspar Bairßdorfer,
$3\frac{1}{2}$. fl. - Hanns Schefftlein,
$3\frac{1}{2}$. fl. - Daniel Pfistner,
$3\frac{1}{2}$. fl. - Hanns Gruber,
- 5. Batzen Idem
$3\frac{1}{2}$. fl. - Geörg Juncker,
3. fl. - Hanns Saidengaill und Clauß Rüger,
3. fl. - Hanns Scheffer und Valtin Plettner.

Summa
59. fl. 7. ℔.

Witzmannsberg.

3. fl. - Clauß Jung Hanickel,
2,. fl. - Merta Laiffer,
6. fl. - Hanns Weidenhöffer,
3. fl. - Geörg Rau,
3. fl. - Georg Waßinger,
2. fl. - Hanns Bairßdorfer,
2. fl. - Georg Braun,
1. fl. - Merta Bairßdorfer,
4. fl. - Georg Krauß, und Gallus Wenckheim,
2. fl. - Jacob Fenzlein,
1. fl. - Hanns Graß,
1. fl. - Michel Jung,
j. fl. - Valtin Müllers-Wittib,
j. fl. - Hanns Knab,

- 10. Batzen Mertha Bairßdorfer, und
Hanns Schefftlein,
1. fl. - Georg Schmidtlein,
- 1. ℔ 18. pf. Georg Streng zu Stöppach,
- - 24 pf. Caspar König.

Summa
32. fl. 3. ℔. 24. pf.

Witzmannsberg.

- 24. pf. Barb Rumkhlerin,
- 24. pf. Hanns Runcklerin,
j. fl. - Hanns Mohr,
j. fl. - Gallus Wenckheimb,
- 12. pf. Hanns Reppert,
- 12 pf. Jacob Pabst,
- 5. Batzen Michel Hoffmann,

Beständnere.

- 10. Batzen Hanns Jung,
- 10. Batzen Hanns Stössel,
- 10. Batzen Hanns Ebert,
- 10. Batzen Valtin Schramb,
- 10. Batzen Thoma Stössel,
- 10. Batzen Clauß Gruber,
- 10 Batzen Hanns Schadt,
- 10. Batzen Hanns Stössel der jünger.

Summa hujus
6. fl. 8. ℔.

Summarum
Witzmannsberg
99. fl. 2. ℔. -

Summa Summarum
Vorgeschriebener Steuer-Einnahme thut
919. fl. 1. ℔. 12. pf.

Ex-

Lit. E

Extract

Aus dem Tambacher Urbario de Anno 1525. fol. 56.

Heymendorf

Die von Heymendorf seint Unserm Stiefft und Closter Langheim Steuer und Reiß-Geld schuldig zu geben, so wir das auff sie legen.

Extract

Tambach. Urbars de a'o 1624. fol. 219.

Hemmendorf

Ist des Closters, und Stieffts Langheimb, hat daselbst ꝛc. Reiß und Steuert mit dem Closter.

Lit. F

Extract

Aus dem Tambachischen Roll- und Muster-Register, so über des Closter Langheims Hof Tambach Unterthanen, welche mit dem Closter zu reisen und Volgt zu leisten schultig am 29. Julii a'o 1631. ufgerichtet.

Hemmendorf

Haben sich entschuldigen wollen, ob weren sie nicht belegt, sondern Schutzbewante nach Coburg

Aus dem Roll und Musterungs-Register am 23. Aprilis 1668.

von Hemmendorf seint erschienen

7te Rottmeister Georg Preckhlein,
Clauß Preckhlein,
Clauß Kauppert,
Clauß Polla,
Hanns Wiebel,
Hanns Trösch Dieschꝛerlein,

In

In der 13te Rott

Wolff Mölschmann,

14te Rott,

Johann Jäger,

15te Rott,

Andreas Steppert.

Lit. G

Extract

Aus dem Steuer-Protocoll über das Amt Tambach auffgericht anno 1620. beschrieben durch Johann Weltz damahls Schreibern zu bemelden Tambach.

Hemmendorff Fol. 20. und 21.

Clauß Ochen Wittib von $\frac{1}{3}$. Guts,

1. Ortt vom Rauch,
7. Ortt vom Vermögen.

Margareth Geörgen Preickhleins Wittib von $\frac{1}{3}$. Guts,

1. Ortt vom Rauch,
7. Ortt vom Vermögen.

Endres und Hanns Caupert von $\frac{1}{3}$. Guts ungebaut,

7. Ortt von Vermögen.

Hanns Caupert von ein Theil an obgemelten Gut,

1. Ortt vom Rauch,
7. Ortt vom Vermögen.

Hanns Orttlauff vom andern Theil,

1. Ortt vom Rauch,
7. Ortt vom Vermögen.

Endres Kauppert vom dritten Theil,

1. Ortt vom Rauch,
7. Ortt vom Vermögen.

Valtin Schurr vom 4ten Theil,

1. Ortt vom Rauch,
7. Ortt vom Vermögen.

13. fl. 3. Ortt.

Hemmendorff.

Endres Kauppert und Hanns Tag von 2. Lehen, und 2. Wohn-Häußern bebaut,

$\frac{1}{n}$. fl. - von zwey Rauch,

3$\frac{1}{u}$. fl. - von Vermögen.

Georg Och von einer halben Selden,

1. Ortt vom Rauch,

$\frac{1}{u}$. fl. - von Vermögen.

Hanns Och von einer halben Selden,

1. Ortt vom Rauch,

[illegible]. fl. vom Vermögen.

Endres Preckhleim

1. Ortt vom Rauch,

5. Ortt vom Vermögen.

Endres Gundelsamer vor und von anderthalben Lehen, und einer halben Selden bebaut,

1. Ortt vom Rauch,

7. Ortt vom Vermögen.

Endres Gundelsamer von anderthalben Lehen, und einer halben Selden bebaut.

1. Ortt vom Rauch,

7. Ortt vom Vermögen.

11. fl.

Hemmendorff.

Hanns Müller von $\frac{2}{3}$. an der Dornmühl und 1. Aeckerlein,

1. fl. - vom Rauch,

5. fl. vom Vermögen.

Wolff Schnitt vor $\frac{1}{3}$. an der Dornmühl hat nur 1. Gang, dann 1. Hölzlein,

$\frac{1}{u}$. fl. vom Rauch,

2$\frac{1}{2}$. fl. vom Vermögen.

Hanns Hülß,

42. Pfen. vor einem Hölzlein.

Bestendtner.

5. Batzen Hanns Graß.
5. Batzen Georg Tag.
5. Batzen Hanns Schmelzling.

Seint geringe Gütter, obgleichwoll die Inhaber derselben Gütter Vermögens, ausgeschreyet, haben sie hergegen freieigene und andere Herrschafftl. Gütter und Lehen, die viel beßer, als die Lanckheimischen.

10. fl. 42. Pfen.

Summarum Hemmendorff
34. fl. 7. ℔. 21. Pfen.

Extract

Aus dem Tambachischen Steuer-Buch anno 1624. 1625. und 1626.

Hemmendorf.

Clauß Ochen Wittib,
1. fl. - Michaelis 1624. 1625.
1. fl. - Lichtmeß 1625. 1626.
Georg Preckleins Wittib,
1. fl. - Michaelis 1624. 1625.
1. fl. - Lichtmeß 1625. 1626.
Endres und Hanns Cauppert/
4/. Ortt Michaelis 1624. 1625.
4/. Ortt Lichtmeß 1625. 1626.
Hanns Kauppert,
1. fl. - Michaelis 1624. 1625.
1. fl. - Lichtmeß 1625. 1626.
Hanns Orttlauff,
1. fl. - Michaelis 1624. 1625.
1. fl. - Lichtmeß 1625. 1626.
Endres Kauppert,
1. fl. - Michaelis 1624. 1625.
1. fl. - Lichtmeß 1625. 1626.

Val.

Valtin Schurr,
4. fl. - Michaelis 1624. 1625.
4. fl. - Lichtmeß 1625. 1626.
Endres Kauppert, und Hanns Tag,
2. fl. - Michaelis 1624. 1625.
2. fl. - Lichtmeß 1625. 1626.
Georg Och.
2,. Ortt Michaelis 1624. 1625.
2. Ortt Lichtmeß 1625. 1626.
Hanns Och.
2,. Ortt Michaelis 1624. 1625.
2. Ortt Lichtmeß 1625. 1626.
Endres Breckhlein.
3. Ortt Michaelis 1624. 1625.
3. Ortt Lichtmeß 1625. 1626.
Endres Gundelsamer Vormund.
1. fl. - Michaelis 1624. 1625.
1. fl. - Lichtmeß 1625. 1626.
Endres Gundelsamer.
1. fl. - Michaelis 1624. 1625.
1. fl. - Lichtmeß 1625. 1626.
Hanns Müller.
3. fl. - Michaelis 1624. 1625.
3. fl. - Lichtmeß 1625. 1626.
Wolff Schmitt.
2,. fl. - Michaelis 1624. 1625.
2. fl. - Lichtmeß 1625. 1626.
Hanns Hülß.
21. Pfen. Michaelis 1624. 1625.
21. Pfen Lichtmeß 1625. 1626.
Drey Beständnere deren jeder
42. Pfen. Michaelis 1624. 1625.
42. Pfen. Lichtmeß 1625. 1626.

Lit.

Lit. H

Von GOttes Gnaden Johann Geörg
Bischof zu Bamberg ꝛc.

UNsern Gn. Gruß, Würdiger Lieber Andächtiger, und Getreuer, Nachdeme auf jezt herbeynahendt heilige Lichtmeß an der neu bewilligten Zwölf-jährigen Land-Steur, ein Frist fällig, als wollest dieselben Unsers dir anvertrauten Closters Unterthanen, und vornemblich des Hofs Tambach eingehörigen Verwanden (welche wie Wir vernehmen mit der Steur noch nicht angelegt sein, und du anderen gleich zu halten, zu belegen, auch den Hinterstand, der bereit verflossenen dreien Fristen, von denselben ebenmäßig zu erforderen wirst) entweter uff offenen Canzelen, oder sonsten kundbar machen, darauf einbringen, und Mitwochen den 11ten Febr. uf zu Unserer Ober-Einnahm zu samdt den Rechnungen liefferen. Wolten Wir dir gst. Gst Willens nit verhalten. Datum in Unserer Stadt Bamberg den 10ten Januarii anno 1626.

Den Würdigen Unserm Prälaten, Rath, und Lieben Andächtigen, und Getreuen Johann Abbten, Unsers Closters Langheim.

Lit. I

UNser freundlich Dienst zu vorn, Hochwürdiger, besonders Lieber Herr, und Freund. Uns haben die Gemeinde zu Hemmendorf, daß sie von den Abt. zu Langheim, wider Herkommen, mit Steuer belegt werden wolten, unterthänig zu erkennen gegeben, und um Schutz-Verwandnus-willen, angelangt, und Suchunge gethann.

Wann dann dergleichen vor 22. Jahren, auch gemuthet aber uf damahliges Zuschreiben, unter Dato 18. Febr. 1604.

wieder eingestellet, und erwehnte Gemeinde bis anhero bey hergebrachten Freyheit gelassen worden; Als wollen Wir Uns zu E. Ld. versehen, auch dieselbe Freund-nachbarlichen gebetten haben, sie werden, und wollen gedachten Abten dahin bescheiden, das berürte Gemeinde mit erwehnter Steuer-Belegung verschonet, also beim Herkommen ruhiglich bleiben mögen.

Solches ist an ihme selbsten billich, und wir seynd E. Ld. Freundnachbahrliche Dienste zuerzeigen allezeit bereit, und ganz willig. Datum Coburg am 6. Febr. a'o. 1626.

Von GOttes Gnaden Johann Casimir Herzog zu Sachsen Jülich, Cleve, und Berg, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meisen, Graf zu der Marck, und Ravenspurg Herr zu Ravenstein 2c.

Johann Casimir H. z. Sachsen.

Lit. K.

Extract

Schreibens an die Hochfürstlich-Bambergische Statthalterey von dem Herrn Prälaten Alberico zu Closter Langheim de Dato 18ten Januarii 1676.

Nun komt Uns sehr wunderlich vor, daß das Fürstliche Hauß Sachsen-Coburg nicht allein einen vermeinten Erb-Schutz uf Unsers Closters Erb-Unterthanen, und eigenthümlichen Dorf Hemmendorf zu suchen sich anmassen, sondern auch so gar selbe Sächsische Schutz-Unterthane zu tituliren unternehmen, und durch solchen eingebilten Schein sowohlen dem Hochstift Bamberg, Würzburg, als Unsern GOttes Hauß Langheim, alle Fürst- und Clösterliche Rechten an Folg, Reiß, Steuer, Musterung, und andere angehörige Rechten entziehen,

und

und ihme zueignen will, da doch solch-Fürstl. Hauß Sachsen niemahlen einen Fußbreit in berührten Hemmendorf innen gehabt, sondern die hohe Fürstl. Territorial- und Zent-Herrschaft, samt allen Pfarrlichen Rechten beeden hohen Stifteren Bamberg, und Würzburg, diverso respectu, dann das quæstionirte Dorf mit allen eingehörigen Unterthanen, und Güttheren, Vogtey, Reiß, Folg, Steuer, und anderen anhangenden Rechten in Unserm Closter Hof Tambach, vermittels beschehenen Stiftung vor vierthalb hundert, und mehr Jahren gehörig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Weilen dann nun das Hochfürstliche Hauß Sachsen der Orthen einigen Fußbreit niemahlen gehabt, auch von selben, wir, noch Unsere abgeleibte Herren Vorfahrer seel. über berührt Unser Dorf Hemmendorf, und Leuth nimmermehr einigen Schutz begehret, sondern nur bloß uf Anbringen der Pflichtvergessenen Closters Erb-Unterthanen zwar bey damahligen Kriegs-Trublen, und bey Beunruhigung des Römischen Reichs in priori sæculo, unwissend des Closters gegen Lieferung etlicher Sra. Schutz Haabern, und Hünner doch allzeit uf wiederruffen in Schutz angenohmen worden seynd, welches aber weder dem Röm. Reich, noch Unsern GOttes Hauß einiges Præjudiz gebähren noch den geringsten vermeinten Erb-Schutz zu erzwingen vermag, vielweniger an Steuer, Folg, Reiß, Vogtey, und anderen Erb-Rechten, so jederzeit vor- und nach dem Krieg exerciret, wie beyliegender Bericht mit seinen 6. numerirten Inlagen sub Lit. C. erweiset, und den allgemeinen Rechten nach, ohne dies mit dem Schutz-Recht nichts zu thuen, und zu kehren hat Als ist an Euer Hochw. Gestreng, und Herrlichkeit Unser Dienst-freundliches Bitten, sie belieben ohnschwehrt, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Sachsen Coburg, oder Dero hinterlassene Regierung dahin zuvermögen, daß sowohl obgedachte hohe Stifter Bamberg, und Würzburg, als auch Unser GOttes Haus Langheim von ihnen, in

ihren

ihren hergebrachten Rechten unturbiret gelassen, der einlogirte Coburgische Salua quardi avociret, und die von Uns dahin verordnete Kayserl. Reuther mit ihren angewiesenen Unterhalt, wie bishero beschehen, noch ferner versehen, auch was sie an Steuer, Folg, Reiß, und anderen Vogtey- und Erb Rechten Uns abzutragen geleisten Pflichten nach schuldig, ungehindert verbleiben mögen. Woran beschiht hoffentlich die Billigkeit, und Wir seynd es um Euer Hochw. Gestreng, und Herrlichkeiten nach Vermögen zu beschulden geflicsen. Datum &c.

Lit. L

Extractus Recessûs

Zwischen den Kayserlichen Hochstift und Fürstenthum Bamberg,

Dann

Dessen angehörigen Closter Langheim de dato

Bamberg den 20ten Jun. 1741.

Wobeynebenst

3tiò.

Der Herr Prälat, und das Closter Langheim die Hochstifftisch-Bambergische Landes Schutz- und Cent-Herrliche Obrigkeit mit allen davon abhängigen Würckungen für sich, und alle dessen Vogteyliche Unterthanen, Lehen-Leuthe, Beständnere, und Hintersassen, so in Bambergischen Territorio gelegen, oder darzu gehörig seynd, wie oben schon erwehnet worden, erkennet, und verehret, folgsam die daherige Præstanda fürnemlich aber die Landes-Huldigung Krafft beygehender Formul sub Num. 4. Steuer, Reiß, Folg, Musterung, Schanz, Frohn, Landes-Gesätze, und deren Verkündigung, (welche jedoch in Nahmen Sr. Hochfürstlichen Gnaden durch das Closter geschehen, derentwegen auch sothane Verordnungen jedesmahl an einen zeitlichen Prälaten zu dem Ende, und damit er ihrer Befolgung halber fleißige Obsicht darauf haben

möge,

möge, erlassen werden) so weiters auch die Appellationes, und was ferner unter die oben bemeldte Würckungen der Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit annoch zu zehlen, oder deme anhängig seyn mag, nach dem förmlichen Verstand, und buchstablichen Inhalt gegenwärtigen Vertrags treu- und gehorsamst zu leisten sich anerkläret, und verbindet, worgegen

4tò.

Hochfürstlich-Bambergischer Seits nebst der Landes-Fürstlichen kräfftigsten Beschützung gegen alle, in- und auswärtige Betrangnuß, Zudringlichkeiten, und Eingrife gnädigst versichert wird, daß die Langheimische Lehen, Güttere, und Leuthe weder in gedachten Huldigungs-Fällen, noch sonsten mit Steuer, oder dergleichen die allgemeine Ruhe, und Sicherheit, oder das bonum Publicum zum Vorwurff habenden Reichs-Craiß, und Land-Steueren, und derley Anlagen öffter, oder mehr, als die übrige Landes-Unterthane des hohen Stiffts Bamberg beschwehret, sondern eine durchgängige Gleichheit zwischen denenselben gehalten, und

5tò.

Den Closter die Steuer- und Umgelds-Einnahm auf jeden seinen Lehen, Gütteren, und Leuthen, wie auch zu Tambach, und denen dahin einverleibten Dorfschafften, wo es solche zeithero gehabt, auf ewig, und ohnwiederruflich (in soferne dem Hochfürstlichen wahren Interesse nicht zu entgegen gehandlet wird) in Gleichförmigkeit deren allgemeinen Landes-Fürstlichen Verordnungen, und Instructionen, welche jedesmahlen getreulichst, und gehorsamlichst zu befolgen seynd, gestattet werden sollen. In welcher Absicht auch

6tò.

Der Herr Prälat, und das Closter wegen deren jenigen weltlichen Beamten, so von Langheim aus zu sothaner Steuer,

und Umgelds-Einnahm benennet, oder vorgestellet werden, und welche bey Hochfürstlicher Ober-Einnahm, und Cammer dessentwegen die gewöhnliche Pflicht, und all-jährliche ordentliche Rechnung ablegen müssen, hinlängliche Caution, und besondere Reversales auszustellen hat, wie vermög Num. 5. befolget worden ist. 2c. 2c.

Lit. M
Reversales
Wegen des Hochfürstlich-Bambergischen Steuer-Amts Langheim, de a'o 1741.

Demnach der Hochwürdigste Fürst, und Herr, Herr Friderich Carl 2c. Vermög des-zwischen Dero Fürstl. Hochstifft Bamberg, und meinem Closter untern 20. Junii 1741. errichteten Recess, unter andern auch, und insbesondere zugleich §. 5. & 6. die Subcollectation des Hochfürstlich-Langheimischen Steuer-Amts mit Tambach, und dessen incorporirten dahin Steuerbahren Dorf- und Ortschafften jedesmahl einem meiner hierzu fähigen weltlichen Closter Beamten anzuvertrauen gnädigst geruhet haben; Und nun dieser gleich anderen Hochstiffts-Steuer-Beamten bey der Hochfürstlichen Ober-Einnahm dessenthalben ordentlich in gewöhnlichen Ayd- und Pflichten genommen, jedoch dergestalten, daß Ich, und mein Convent hierüber die gebührende Reversales de non præjudicando, & respectivè indemnisando auszustellen habe; Solchemnach urkunde, und bekenne in Krafft dieses für mich, und nebst mir mein Convent, und Closter, samt allen Nachfolgern, daß durch sothane subcollectur der Steuer dem Kayserlichen Hochstifft Bamberg in seinen Ober-Landes-Fürstl. Gerechtsamen, und zwar in specie quoad Jus imponendi, exigendi, colligendi & revidendi Steuras nicht der geringste Nachtheil zugezohen werden solle, mit der ferneren ausdrücklichen Erklärung, daß obgemeldte Steuer-Verwaltung (ohnachtet

achtet solche durch des Closters Bediente versehen wird) keines-weegs nomine Monasterii, sondern leediglich in Nahmen Sr. Hochfürstl. Gnaden, oder Höchst-Derenselben Nachfolgeren, als Territorial-Herrens, nach Anweisung deren diesfals deutlich redenden, und abzulegen habenden Pflichten in allen getreulichst befolget werden solle, wie Ich dann, und mit Mir mein Closter, als ein getreuer würcklicher Landes-Stand von dem Hochstifft Bamberg hierunter allen Nutzen befördern, hingegen allen Schaden Pflicht-schuldigst zu warnen ohnehin verbunden zu seyn wohl erkenne, und hierdurch sowohl, als vermittelst rechtlicher Beytrettung der Landes-Herrlichen Subjections- und Unterwürfigkeits-Schuldigkeit nach gehalten bin, in dasjenige, was in das Steuer, Reiß-Folg- und Musterungs-Regale einschlaget, weder für Mich, und mein Closter, oder zu einem dem Fürstlichen Hochstifft præjudicirlichen Vortheil meiner Unterthanen mich anderst, als monendo vel assistendo einzumischen, weniger einiger Nebensichtlichen, oder Privat-Direction anzumassen, mithin meinen Clösterlichen Beamten, als verpflichteten Fürstl. Steuer-Beamten in allen dahingehörigen Vorfallenheiten weder Schrifft- noch mündlich dem obgedachten Recess, oder denen Hochstifftischen Juribus einiger massen zuwiderlauffende Befehl zu geben, sondern selbe allenfalls dahin anzuweisen, daß er Steuer-Beamte seinem bey der Hochfürstlichen Ober-Einnahm abgelegten Pflichten, und erhaltener Instruction genau nachleben, so fort alles, was zu Aufnahm, und Beförderung der Hochfürstlichen Steuer-Gefällen, und deren anklebenden Gerechtsamen gereichet; Ohne Clösterliche Rucksicht, Pflicht-schuldigst be- und verrichten sollen, zu dem Ende, und damit das Fürstliche Hochstifft, und dessen Ober-Einnahms-Ærarium hierunter die mindeste Gefährde nicht zu besorgen, so lege Ich, und mein Closter für diejenige Person des von mir præsentiret werden mögenden Steuer-Beamtens pro omni indemnisatione die Rechts-erforderliche Cautions-Versicherung de colligendo, & inferendo

Steu-

Steuras, wie diese in denen Rechnungen zu finden, und Instructions-mäßig bey andern Hochfürstlichen Steuer-Aemteren zu colligiren, und zu inferiren gnädigst anbefohlen worden, hiermit kräfftigst ein. Zu wahrer Urkund dessen habe Ich mich, mein Closter, und jedesmahlige Nachfolgere also verbindlich gemacht, und gegenwärtige Reversales mit Wissen, und Einwilligung meines Closters, unter Mein, und meines Convents-Signet ausgestellet. So geschehen Bamberg den

Lit. N.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Hochwohl-Ehrwürdiger, besonders lieber Herr, und Freund!

Es wird dem Herrn Prälaten noch wohl errinerlich seyn, was das Hochstift Bamberg von Zeit zu Zeit, wider das in hiesigen Erb-Schutz stehende Dorf Hemmendorf, ohnerachtet ersagtes Hochstift weder eine Landes-Hoheit daselbst jemahls gehabt, noch die geringste Steuer erhoben, vor Rechtswiedrige Molimina gemachet, seine wiederrechtliche Steuer-Begierde durch zusezen, und dieses Dorf um seine, von Sæculis her gehabte Immunitæten zubringen, auch was Unserer Seits zu deren standhaften Behauptung dagegen vorgekehret worden? Da nun Inhalts der Copial-Anfug von ersagter Gemeinde die unerwartete Anzeige geschehen, daß dergleichen unbefugte Ansinnungen durch den Fürstlich-Bambergischen Commißarium Martin an 2ten hujus wieder geschehen, und am Ende mit Gewalt gedrohet worden, so haben nicht nur Serenissimus an des Herrn Bischofens zu Bamberg, und Würzburg, Fürstl. Gnaden, die erforderliche Vorstellung erlassen, sondern auch Wir der Gemeinde Hemmendorf die nöthige Inhibition gethan. Wir machen solches dahero dem Herrn Prälaten andurch bekant, in der Hoffnung, es werde selbiger, wegen seines eigenen Lehen-Herrlichen Interesse, denen weder in possessorio, noch petitorio zurechtfertigenden Bambergi-

bergischen Attentatis um soweniger Vorschub thuen, in Gegentheil aber alles, was zu Erhaltung derer Hemmendorfer Immunitæten gereichet, willigst beytragen, als in wiedrigen Wir Uns Nahmens Unsers gnädigsten Herrns, Hochfürstl. Durchlaucht, an dem Herrn Prälaten, und dessen Closter zu regressiren keinen Umgang nehmen können. Gestalten Wir hierüber Uns fordersamster ausländlicher Erklärung versehen, und übrigens dem Herrn Prälaten zu Erweisung angenehmer Dienst-Gefälligkeiten geflissen verbleiben. Datum Coburg den 5ten October 1765.

F. S. zur Regierung anhero verordnete Canzlar, und Räth.

Wilh. Fridr. von Beulwitz.

Inscriptio.

Dem Hoch-Wohlehrwürdigen, Unserm besonders lieben Herrn, und Freund, Herrn Malachiä Abbten, und Prälaten zu Langheim, und Ihro Röm. Kayserl. Majestät geheimen Caplan. Langheim.

Daß bevorstehende Abschriften mit ihren respectivè originalibus, transumptis, und eingeschickten Steuer-Rechnungen, à Lit. A. usque N. inclusivè, præviâ collatione gleichlautend befunden worden seyen, attestire unter meiner eigener Hand-Unterschrift, und vorgedruckten Pettschaft. Bamberg den 5ten Decembris, 1765.

L.S.

A. J. Böttinger,
Archivarius.

Staatsbibliothek Bamberg Bibl. des Histor. Vereins

Regine Ullein   Bamberg 2003

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Acten-mäßiger Unterricht und Gründlicher Beweiß von der hohen Landes- und Steuer-Herrschaft des fürstlichen Hochstifts Bamberg über das Dorf Hemmendorf welches eben gedachten fürstl. Hochstift mit ermelter Landes- und Steuer-Herrschaft dem Closter Langheim und dessen Closter-Hof Tambach aber mit der vogtey- und lehen-herrl. Gerichtbarkeit zugehoerig, auch im fü

S.l. 1765

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bbg.124
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11692633-8
VD18 12379549-001